

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Finanzausschusses
- am Dienstag, den 19.11.2019 um 17:00 Uhr
- im

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanzausschusses am 29.10.2019
- 3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 302/XVIII (**Die Vorlage wird nachgereicht**)
- 4 Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 303/XVIII (**Die Vorlage wird nachgereicht**)
- 5 Zehnte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
Vorlage: 304/XVIII (**Die Vorlage wird nachgereicht**)
- 6 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2020 und Folgejahre
Vorlage: 301/XVIII
- 7 Haushaltsplan 2020; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2019 - 2023
Vorlage: 288/XVIII
- 7.1 Haushaltsplan 2020; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2019 - 2023
Vorlage: 288/XVIII/1 (**Die Vorlage wird nachgereicht**)
- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 9 Anfragen



Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.20

Vorlage Nr. 302/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	19.11.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019

Für das Haushaltsjahr 2019 sind bis heute weitere folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des § 89 NKomVG mit einem Wert > 10.000,- € bewilligt worden, über die der Rat zu unterrichten ist.

Ergebnishaushalt

BUDGET 101 Bauunterhaltung durch Firmen **120.000,- €**

Die für 2019 zur Verfügung stehenden Mittel für die Bauunterhaltung reichen nicht aus. Dies liegt insbesondere an drei unvorhergesehenen Sachverhalten:

- Sanierung Dach 7BergeBad 65.000,- €
Die kurzfristige Sanierung des Foliendachrandanschlusses an das Kissendach (verfahrbares Dach) im 7BB ist auf Grund eines Baumangels (fehlende Dampfsperre) notwendig. Ein Gutachter wurde mit der Schadensbewertung und Erarbeitung eines Sanierungsvorschlages sowie mit der Ausführungsplanung beauftragt, nach derzeitigem Kenntnisstand liegen die Gesamtkosten bei 65.000 €.
- Heizung Baubetriebshof 25.000,- €
Die Heizung des Baubetriebshofes ist 30 Jahre alt (Baujahr 1989). Bei der letzten Trinkwasseruntersuchung wurde vom Gesundheitsamt die Wasseraustrittstemperatur bemängelt. Die Mindesttemperatur muss bei 60°C liegen. Trotz mehrmaliger Versuche, die Wassertemperatur zu erhöhen bzw. den Speicher zu entkalken, liegen die Temperaturen deutlich unter dem Grenzwert. Somit bleibt nur der Austausch der Anlage. Mit dem Austausch der Anlage wird der Gefahr der Legionellenbildung entgegengewirkt.
- Sanierung Wasserschaden Duschbereich Sporthalle Gerzen 30.000,- €
Die Duschen in der Sporthalle Gerzen sind auf Grund eines Wasserschadens zu sanieren. Die Versicherung wird sich nur anteilmäßig beteiligen. Die Gesamtkosten liegen bei 30.000 € (ohne Versicherungssumme).

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Aufwendung erfolgt durch nicht eingeplante Erträge zur Deckung der Aufwendungen der Hochwasserkosten 2017 durch die N-Bank.

BUDGET 06 ERG Inneres**24.000,- €**

Diese Mittel werden insbesondere aufgrund der unvorhergesehenen hohen Anzahl an Stellenausschreibungen in 2019 benötigt.

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Aufwendung erfolgt durch nicht eingeplante Erträge zur Deckung der Aufwendungen der Hochwasserkosten 2017 durch die N-Bank.

Finanzhaushalt - Investitionen**BUDGET 102 Hochbaumaßnahmen INV****350.000,- €**

Die Mittel werden für die Maßnahme „Erweiterung/Umbau städt. KITA Limmer, INV.-Nr. I365011903“ benötigt. Auf Grund der Seveso III Richtlinie konnte das Bauvorhaben in der Kindertagesstätte St. Nicolai nicht so umgesetzt werden, wie geplant. Um den steigenden Bedarf an Kita-Plätzen dennoch zu decken, wird der kurzfristige Ausbau einer weiteren Kindergartengruppe in der alten Grundschule in Limmer vorübergehend angestrebt. Eine enge Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde hat stattgefunden und aus den resultierenden Gesprächen hat sich eine bedarfsgerechte Planung für die Instandsetzung einer Kindergartengruppe ergeben. Diese Planung sieht die Einrichtung eines Bewegungsraumes (Containerlösung auf dem Außengelände) mit einer Verbindung zum Gebäude, die Umgestaltung des Außengeländes, eine teils neue Einfriedung des Geländes, eine Sanierung der Sanitäreinrichtungen, die bauliche kindgerechte Ausstattung des Gruppenraums sowie eine Küche im OG vor.

Die Deckung dieser Maßnahme erfolgt durch zu erwartende Investitionskostenzuschüsse im Rahmen des KITA-Vertrages (57.5% = 201.300,- €), der restliche Betrag (148.700,- €) wird aus nicht mehr benötigten Mitteln aus dem investiven Hochbaubudget (insbesondere Sanierung Bahnhofsgebäude) gedeckt.

BUDGET 49 INV Tiefbau/Straßenbau**120.000,- €**

Unter INV.-Nr. 541012001 „Erschließung Baugebiet Königsruh“ ist vorgesehen, unverzüglich nach Erwerb der Fläche mit der Baufeldräumung als vorbereitende Maßnahme für die anschl. Beplanung und Bautätigkeit zu beginnen.

Die Deckung dieser Maßnahme erfolgt durch nicht benötigte Mittel aus Haushaltsresten aus dem BUDGET 40 INV Liegenschaften und aus zunächst nicht mehr benötigten Mitteln (aus Haushaltsresten) für den Ausbau des Maateweges, da im Haushalt 2020 geplant ist, die Maßnahme in der Finanzplanung in die Zukunft zu verschieben.

BUDGET 54 INV Bauhof**180.000,- €**

Der Container-LKW (Baujahr 2005) als wichtigstes Fahrzeug des Baubetriebshofes ist sehr reparaturanfällig. Anfallende Reparaturen sind kostenintensiv, müssen aber durchgeführt werden, um das Fahrzeug noch betriebsbereit zu halten (Sicherheitsüberprüfung steht im November 2019 noch an). Bedingt durch den Winterdienst ist der komplette Rahmen stark verrostet und die Hydraulikanlage ist an der Verschleißgrenze. Der Hakenaufbau ist verzogen, stark verschlissen und ausgeschlagen. Geplant war zunächst die Veranschlagung dieses Fahrzeuges im Haushalt 2020, aufgrund des desolaten Zustandes soll die Ausschreibung und Beauftragung jedoch unverzüglich erfolgen.

Die Deckung dieser Maßnahme erfolgt durch Umschichten von Mitteln im Dez. III. Aufgrund der Dringlichkeit werden aus den Investitionen „Ausbau Winzenburger Str. / Am Hörsumer Tor“ und „Umgestaltung Kreisverkehrsplatz Bahnhofstraße“ Mittel aus Haushaltsresten für diese außerplanmäßige Auszahlung zur Verfügung gestellt.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird hiermit gem. § 89 NKomVG von den vorstehenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet.



Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.20.22

Vorlage Nr. 303/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	19.11.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Das Straßenreinigungsgebührenrecht der Stadt Alfeld (Leine) wird zurzeit in folgenden zwei Satzungen geregelt:

- Gebührensatzung für die **Straßenreinigung** der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 20.12.2018
- Gebührensatzung für die **Straßenreinigung - Winterdienst** - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 20.12.2018

Die Verwaltung beabsichtigt, den Gebührenmaßstab der Straßenreinigung („*maschinelle Straßenreinigung*“), des Winterdienstes und der neu einzuführenden Straßenreinigung in der Innenstadt („*manuelle Straßenreinigung*“) zum 01.01.2020 auf den Quadratwurzelmaßstab umzustellen. Bei der maschinellen Straßenreinigung, dem Winterdienst sowie der manuellen Straßenreinigung handelt es sich um gebührengedeckte öffentliche Einrichtungen, für die nun eine kombinierte Gebührensatzung erlassen werden soll.

In seiner Sitzung vom 20.08.2019 hat sich der Verwaltungsausschuss einstimmig für den Quadratwurzelmaßstab als zukünftig geltenden Maßstab ausgesprochen und ist der Empfehlung der Verwaltung gefolgt.

Als vorbereitende Maßnahme werden neben der Gebührensatzung auch die Straßenreinigungssatzung sowie die Straßenreinigungsverordnung angepasst. Die entsprechenden Vorlagen hierzu wurden im zuständigen Feuerschutz- und Ordnungsausschuss am 05.11.2019 behandelt und ebenfalls einstimmig zur Beschlussfassung durch den Rat empfohlen. Die folgenden Informationen dienen zum besseren Verständnis der Thematik.

Ausgangspunkt der Änderungen am Ortsrecht

Nach dem bisherigen Satzungsrecht der Stadt Alfeld (Leine) werden die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren nach dem Frontmeter-Maßstab berechnet. Als Straßenfrontlänge gilt gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung die an die Straße anliegende Grundstücksbreite.

Aufgrund der seitens der Verwaltung geplanten Einführung der *manuellen Straßenreinigung* in der Innenstadt wurde Herr Rechtsanwalt Klein aus Hannover Anfang 2018 mit der Überarbeitung des städtischen Satzungsrechts beauftragt. Herr Klein beriet die Stadt bereits bei vorherigen Vorhaben in diesem Bereich, wie beispielsweise der Einführung der Winterdienstgebühr im Jahr 2012.

Um dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil des Obergerichtes Lüneburg vom 30.01.2017 (Aktenzeichen 9 LB 194/16) und der damit vom aktuellen Satzungsstand abweichenden Rechtsprechung zu folgen, ist es notwendig, den Gebührenmaßstab für alle Einrichtungen der Straßenreinigung (maschinelle Straßenreinigung, Winterdienst sowie die zukünftige manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt) anzupassen und einheitlich festzulegen. Wesentliche Aussagen des Urteils waren u.a., dass die im Gerichtsverfahren behandelte Satzung einer niedersächsischen Kommune *„bei Anliegergrundstücken allein auf die an der Straße ‚anliegende‘ und nicht auch zusätzlich auf die der Straße ‚zugewandte‘ Grundstücksseite abgestellt“* habe. *„Dies führt bei sog. Hammergrundstücken (sie grenzen nur mit einer schmalen Zuwegung an die gereinigte Straße an und liegen im Übrigen ganz überwiegend hinter einem anderen Anliegergrundstück) dazu, dass sie - völlig unabhängig von ihrer Größe - nur mit der Breite der Zufahrt an der gereinigten Straße veranlagt werden, was eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber „normalen“ Anliegergrundstücken darstellt.“* Zudem bemängelte das Gericht, dass die Kommune bei der Bestimmung der Steuerobjekte teilweise noch auf „wirtschaftliche Einheiten“ abzielte und nicht den Buchgrundstücksbegriff des NKAG nutzte.

Insoweit ein Frontmetermaßstab die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt, spricht man von dem „modifizierten“ Frontmetermaßstab. Die Modifikationen berücksichtigen dabei die aktuellen Ansichten der Rechtsprechung. In den städtischen Satzungen gilt zurzeit noch der „normale“ Frontmetermaßstab.

Im Rahmen verwaltungsinterner Beratungen stellte sich heraus, dass der sog. „modifizierte“ Frontmetermaßstab die Gebührenerhebung für die Bürgerinnen und Bürger schwer verständlich darstellt. Im Zusammenhang mit dem Frontmetermaßstab meint „modifiziert“ unter anderem, dass nicht mehr nur die reine Grundstücksseite, welche direkt an der Straße anliegt, beachtet werden muss, sondern unter bestimmten Umständen auch der Straße zugewandte Grundstücksseiten, welche nicht direkt an ihr anliegen. Der modifizierte Frontmetermaßstab enthält somit sehr abstrakte Regelungen. Es müssen etwa bestimmte Fiktionen bemüht oder Projektionen vorgenommen werden, was aus Sicht der Verwaltung für die Gebührenpflichtigen nicht transparent ist.

Wahl eines neuen Gebührenmaßstabes

Da der „modifizierte Frontmetermaßstab“ nicht praxisnah erschien, wurden abweichende Gebührenmaßstäbe geprüft. Allgemein gesprochen ist der **Gebührenmaßstab** die Einheit (bspw. in laufenden Metern oder Quadratmetern), in welcher die Gebühr bemessen und auf die Grundstückseigentümer verteilt wird (Bemessungsgrundlage).

Zu den weiteren, bundesweit Anwendung findenden Gebührenmaßstäben gehören der **Flächenmaßstab** sowie der **Quadratwurzelmaßstab**. Der Quadratwurzelmaßstab ist dabei als Abwandlung des Flächenmaßstabs anzusehen. In den vergangenen zwei Jahren wechselten in Niedersachsen u.a. die Städte Lüneburg, Oldenburg, Seesen und Uelzen ihren Gebührenmaßstab hin zum Quadratwurzelmaßstab.

Beim Flächen- und Quadratwurzelmaßstab ist die Bemessungsgrundlage die Fläche des Grundstücks. Dabei werden alle Grundstücke herangezogen, die an einer Straße aus dem Straßenbestandsverzeichnis anliegen, welche sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befindet. Diese Variante ist für den Gebührenzahler eindeutig und einfach nachzuvollziehen. Er kann in den meisten Fällen anhand vorhandener Unterlagen die Fläche des jeweiligen Grundstückes bzw. die Teilflächen einzelner Flurstücke selbst einsehen.

Beim **Quadratwurzelmaßstab** besteht die Besonderheit darin, dass aus der Fläche des Grundstücks (in m²) die Quadratwurzel gezogen wird, um die Berechnungsgrundlage zu ermitteln. Anschließend wird die Berechnungsgrundlage mit dem Gebührensatz multipliziert, um die entsprechende Gebührenhöhe zu bestimmen. In der Mustersatzung des Nds. Städtetages wird die Einheit der Gebührenhöhe als „Meter Berechnungsfaktor“ bezeichnet. Dies ergibt sich daraus, dass die Einheit (Fläche in m²) ebenfalls bei der Berechnung berücksichtigt wird. Ausgehend von einer Fläche von 400 m² würde solche folgende Berechnung ergeben:

$$\sqrt{400\text{m}^2} = 20 \text{ m (Berechnungsfaktor)}$$

Ein **Vorteil des Quadratwurzelmaßstabes** besteht darin, dass gegenüber dem Flächenmaßstab sehr große Grundstücke entlastet werden. Bei der Betrachtung der in Alfeld (Leine) gelegenen Grundstücke fiel auf, dass die durchschnittliche Grundstücksgröße, auch aufgrund der ländlichen Ausprägung auf den Ortsteilen, relativ hoch ist. Zudem wird durch Wahl des Quadratwurzelmaßstabes eine Deckelung grundsätzlich nicht notwendig sein, da übergroße Grundstücke durch diesen Maßstab entlastet werden. Deckelung meint hierbei, dass die Fläche eines Grundstückes nur bis zu einer bestimmten Größe veranlagt wird. Sofern eine Deckelung ab einer bestimmten Fläche vorgenommen wird, wären die Gebühren für die darüber hinaus nicht berücksichtigten Flächenanteile durch die Stadt selbst zu tragen. Der Anteil darf nicht auf die übrigen Gebührenzahler verteilt werden.

Ein Sonderfall sind hierbei Grundstücke die von mehreren Straßen erschlossen werden wie z.B. Eckgrundstücke. Hier wird die Berechnungsgrundlage zusätzlich mit dem Faktor multipliziert, der die Anzahl der an das Grundstück anliegenden Straßen wiedergibt. Bei einem Grundstück, das an zwei Straßen anliegt, wird die Berechnungsgrundlage (die Maßstabseinheit) mit dem Faktor 2 multipliziert.

Sowohl der Frontmetermaßstab, als auch der Quadratwurzelmaßstab sind **Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe**. Dies bedeutet, dass der Maßstab der Gebührenerhebung die tatsächliche Verursachung von Kosten für die öffentliche Einrichtung möglichst wahrscheinlich abbilden soll. Wie bei den meisten Benutzungsgebühren ist die exakte Feststellung des Leistungsumfangs im Einzelfall technisch unmöglich oder nur mit wirtschaftlich nicht mehr zu vertretenden Aufwand möglich. Eine für alle „gerechte“ Verteilung der Gebühren wird nicht möglich sein. Der Maßstab darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen bzw. die Gleichheitsgrundsatz aus § 3 des Grundgesetzes verletzen.

Änderung des Grundstücksbegriffes notwendig

Zudem ist eine **Anpassung des Grundstücksbegriffes** innerhalb des städtischen Satzungsrechts notwendig. Die bisherige Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) enthält unter § 2 folgende Festlegung:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.“

Nach neuester Rechtsprechung und Kommentierung ist zukünftig das **Buchgrundstück** heranzuziehen: „Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück, d. h. der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Teil der Erdoberfläche, häufig identisch mit dem katasterrechtlichen Flurstück.“ (Auszug aus: Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 425, Stand: 13.09.2018)

Die in obigem Zitat angesprochene *besondere Nummer im Grundbuch* ist dabei die **lfd. Nr. im Bestandsverzeichnis des einzelnen Grundbuchblattes**. Diese lfd. Nr. ist wiederum das wichtigste Kriterium, wenn es darum geht, mehrere Flurstücke als ein (Buch-)Grundstück zu berücksichtigen.

Wichtig ist im Rahmen dieser Umstellung auch der Hinweis, dass durch einen Maßstabswechsel keine **Gebührenmehreinnahmen** generiert, sondern die **umlagefähigen Kosten nur anders verteilt werden**. Positive Auswirkungen auf den städtischen Haushalt wird die Umstellung nicht haben.

Die Umstellung soll zum 01.01.2020 erfolgen. Alle Bürgerinnen und Bürger mit Grundbesitz erhalten voraussichtlich in der dritten oder vierten Januar-Woche wie üblich den Bescheid über die Grundbesitzabgaben. Dem Bescheid wird dabei ein Erhebungsbogen beigelegt sein, aus dem sich ergibt, welche Flurstücke bei der Berechnung der Gebühr herangezogen worden sind. Mittels dieses Erhebungsbogens wird es zudem möglich sein, Änderungen beim Steueramt der Stadt Alfeld (Leine) anzuzeigen, in dem die entsprechenden Hinweisfelder ausgefüllt werden und der Bogen zurückgegeben wird. Rechtzeitig vor der Umstellung des Gebührenmaßstabes werden detaillierte Informationen auf der Internetpräsenz der Stadt Alfeld (Leine) zum allgemeinen Abruf zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassung

Aufgrund der Vielzahl von Änderungen verglichen mit den bisherigen Straßenreinigungsgebührensatzungen soll die kombinierte Satzung neu beschlossen werden.

Dieser Vorlage liegt eine entsprechende Gegenüberstellung des bisherigen Satzungsrechtes (der Straßenreinigungsgebührensatzung) mit dem Entwurf einer neugefassten Straßenreinigungsgebührensatzung anbei (Anlage 1). Die entsprechenden Änderungen werden durch eine zusätzliche Hinweisspalte ergänzt. Eine zusätzliche Reinfassung der Satzung im Entwurf soll zudem eine leichtere Lesbarkeit in Gänze ermöglichen (Anlage 2). Auf eine zusätzliche Berücksichtigung der Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst – wurde an dieser Stelle verzichtet, um die Synopse nicht mit zu vielen Informationen zu überlagern.

Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung ist das Straßenbestandsverzeichnis. Dieses ist als Anlage 1 (bezogen auf die Gebührensatzung und nicht auf diese Vorlage) ebenfalls beigelegt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen den Gebührenmaßstab (§ 4), die Definition des Grundstückes (§ 2), die kombinierte Angabe der Gebührenhöhe in § 5 sowie eine aktualisierte Regelung der Datenverarbeitung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG).

Zur Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2020 gelten folgende Hinweise

Die Gebührenbedarfsberechnungen sowie die Nachkalkulation für 2018 haben Sie inzwischen erhalten. Die Nachkalkulation 2018 wurde am 30.10.2019 im Bau- und Grundeigentumsausschuss vorgestellt.

Maschinelle Straßenreinigung

Von Seiten der Verwaltung wird für das Kalkulationsjahr 2020 ein Gebührensatz in Höhe von 0,75 € pro Maßstabseinheit in Metern vorgeschlagen (Gebührensatz in 2019: 0,88 € / lfd. m [Frontmetermaßstab]). Der Gebührensatz i. H. v. 0,75 € pro Frontmeter berücksichtigt dabei die Ergebnisse aus den Nachkalkulationen 2016 bis 2018 zu jeweils einem Drittel.

Dies bedeutet, dass seitens der Verwaltung vorgeschlagen wird, die Überdeckung aus dem Jahr 2018 i.H.v. 8.039,77 € zu jeweils 33,33% auf die Jahre 2020 bis 2022 aufzuteilen. Für das Jahr 2020 wäre dies eine anteilige Senkung der zu deckenden Kosten i.H.v. 2.679,92 €.

Dem Rat steht jedoch die Möglichkeit offen, einen abweichenden Ausgleich der Überdeckung über 1 oder 2 Jahre vorzunehmen. Die folgende tabellarische Aufstellung, soll dies darstellen:

Straßenreinigung			
Deckungsbedarf <u>ohne</u> Ergebnis aus 2018	85.596,63 €		
	Berücksichtigung der Überdeckung (8.039,77 €) über:		
Überdeckung aus 2018	1 Jahr (100%)	2 Jahre (50%)	3 Jahre (33,3%)
	-8.039,77 €	- 4.019,89 €	-2.679,92 €
Deckungsbedarf inkl. Überdeckung 2018	77.556,86 €	81.576,75 €	82.916,71 €
Maßstabseinheiten (Berechnungseinheiten nach dem Quadratwurzelmaßstab)	110.250 m		
Gebührensatz (abgerundet)	0,70 €	0,73 €	0,75 €

Winterdienst

Von Seiten der Verwaltung wird für das Kalkulationsjahr 2020 ein **Gebührensatz in Höhe von 0,74 € pro Maßstabseinheit in Metern vorgeschlagen** (Gebührensatz in 2019: 0,74 € / lfd. m [Frontmetermaßstab]). Der Gebührensatz i. H. v. 0,74 € pro Frontmeter berücksichtigt dabei die Ergebnisse aus den Nachkalkulationen 2016 bis 2018 zu jeweils einem Drittel.

Dies bedeutet, dass seitens der Verwaltung vorgeschlagen wird, die Überdeckung aus dem Jahr 2018 i.H.v. 12.316,40 € zu jeweils 33,33% auf die Jahre 2020 bis 2022 aufzuteilen. Für das Jahr 2020 wäre dies eine anteilige Senkung der zu deckenden Kosten i.H.v. 4.105,47 €.

Dem Rat steht jedoch die Möglichkeit offen, einen abweichenden Ausgleich der Überdeckung über 1 oder 2 Jahre vorzunehmen. Die folgende tabellarische Aufstellung, soll dies darstellen:

Winterdienst			
Deckungsbedarf <u>ohne</u> Ergebnis aus 2018	192.698,61 €		
	Berücksichtigung der Überdeckung (12.316,40 €) über:		
Überdeckung aus 2018	1 Jahr (100%)	2 Jahre (50%)	3 Jahre (33,3%)
	-12.316,40 €	-6.158,20 €	-4.105,47 €
Deckungsbedarf inkl. Überdeckung 2018	180.382,21 €	186.540,41 €	188.593,15 €
Maßstabseinheiten (Berechnungseinheiten nach dem Quadratwurzelmaßstab)	252.894 m		
Gebührensatz (abgerundet)	0,71 €	0,73 €	0,74 €

Manuelle Straßenreinigung

Da die manuelle Straßenreinigung erstmalig zum 01.01.2020 eingeführt wird, liegen keine Ergebnisse aus Vorjahren vor, welche Berücksichtigung finden müssten. Auf die entsprechende Kosten- und Gebührensatzermittlung in den Gebührenbedarfsberechnungen wird hingewiesen.

Als **Gebührensatz** pro Berechnungseinheit in m wird **13,59 €** vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für den Bereich Straßenreinigung zur Kenntnis und beschließt den in Anlage 2 beigefügten Entwurf der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung als Satzung.“

Finanzausschuss
19.11.2019

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Seite 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung der Rechtsgrundlagen, welche den Erlass der Satzung regeln, hier insbesondere noch die Aufnahme des Hinweises auf § 52 NStrG, welcher die Straßenreinigung regelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straße, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich: Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage ein-schließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Kernstadt Alfeld als öffentliche Einrichtung durch.</p> <p>(2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme sowie die Reinigungspflichten richten sich nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) sowie die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung durch.</p>	<p>Erwähnung von § 4 NStrG als dynamischer Verweis zur Definition der geschlossenen Ortslage.</p> <p>Die Absätze 1 und 2 werden - unter Hinzufügung des Winterdienstes zur öffentlichen Einrichtung - zusammengefasst.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
(3) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.	(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.	
<p>Folgende Passagen waren vorher an verschiedenen Stellen der bisherigen Satzung enthalten:</p> <p>⁴Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. <i>(ehemals § 2 Abs. 1 Satz 4)</i></p> <p>Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht unterliegende Straße angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden. <i>(ehemals § 3 Abs. 1)</i></p> <p>Hinterliegergrundstücke sind u.a. Grundstücke, die an erschließungsrechtlich unselbstständige Privatwege-/straßen oder an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege bzw. an eingeschränkt (Anliegerzufahrt auf Grundstücke) befahrbare öffentliche Stichwege angrenzen oder mittels Geh- oder Fahrrechte über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind. <i>(ehemals § 3 Abs. 2)</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Definition</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.</p> <p>(2) ¹Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.</p> <p>(3) ¹Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.</p> <p>(4) ¹Der Begriff der Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. ²Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.</p> <p>(5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen,</p>	<p>Der sich ändernde Grundstücksbegriff ist einer der wesentlichen Aspekte bei der Umstellung des Gebührenmaßstabes.</p> <p>Der neu eingeführte § 2 übernimmt darüber hinaus die Definition verschiedener Begriffe, welche in der bisherigen Satzung an verschiedenen Stellen zu finden waren. Zur besseren Vergleichbarkeit der bisherigen Fassung mit der neuen Fassung werden die jeweiligen Formulierungen und ihre originären Fundorte in der Satzung in grauer Schrift dargestellt. Zudem bleiben sie in schwarzer Schrift an ihren bisherigen Standorten weiterhin enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
	<p>Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) 1¹Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. ²Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. ³Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen liegen. ⁴Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p> <p>(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.</p> <p>(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) ¹Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. ²Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.</p> <p>(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.</p> <p>(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">Wird neu geführt als § 3</p> <p>Anliegergrundstücke wurden bereits in § 2 (Definition) beschrieben.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p style="text-align: center;">§ 3 Hinterliegergrundstücke</p> <p>(1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht unterliegende Straße angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden.</p> <p>(2) Hinterliegergrundstücke sind u.a. Grundstücke, die an erschließungsrechtlich unselbstständige Privatwege-/straßen oder an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege bzw. an eingeschränkt (Anliegerzufahrt auf Grundstücke) befahrbare öffentliche Stichwege angrenzen oder mittels Geh- oder Fahrrechte über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind.</p>	<p style="text-align: center;">Siehe § 2 - Definition</p>	<p>Der Regelungsinhalt des bisherigen § 3 wurde in den neuen § 2 integriert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) ¹Maßstab für die Straßenreinigung ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet, zu der die Straße gehört. ²Als Straßenfrontlänge gilt die an die Straße anliegende Grundstücksbreite.</p> <p>(2) ¹Bei Hinterliegergrundstücken i.S. von § 3 gilt als Straßenfrontlänge die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite. ²Als zur Straße zugewandt i.S. des Straßenreinigungsgebührenrechtes gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45-Grad zur Straße verläuft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungs-klasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1). ²Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungs-klasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. ³Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).</p> <p>(2) Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.</p> <p>(3) ¹Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine haupt-</p>	<p>§ 4 der neuen Satzung definiert den Quadratwurzelmaßstab. Der Berechnungsfaktor, mit welchem letztendlich der Gebührensatz multipliziert wird, ist auf eine ganze Zahl abzurunden.</p> <p>Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an, so werden der Berechnungsfaktor und damit die Gebührenhöhe entsprechend multipliziert.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>(3) ¹Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, trägt die Stadt. ²Er beträgt 25 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung.</p>	<p>sächliche Erschließung erhält. ²Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.</p> <p>(4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.</p> <p>(5) ¹Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. ²Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, beträgt 25 % der Gebühren für die Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG und wird von der Stadt getragen.</p> <p>(6) Die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Reinigungsklasse I: Maschinelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich b. Reinigungsklasse II: Manuelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich c. Reinigungsklasse III: Winterdienst, nach Bedarf 	<p>Hinterliegergrundstücke können jedoch nur über eine Straße erschlossen werden.</p> <p>Ein Anliegergrundstück kann nie gleichzeitig ein Hinterliegergrundstück zu einer anderen Straße darstellen.</p> <p>Der Allgemeinanteil wurde zwischenzeitlich in § 52 NStrG festgeschrieben. An dieser Stelle erfolgt der Verweis auf die Fundstelle.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenhöhe</p> <p>Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,88 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenhöhe</p> <p>Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reinigungsklasse I: Maschinelle Straßenreinigung: 0,75 € • Reinigungsklasse II Manuelle Straßenreinigung: 13,59 € • Reinigungsklasse III Winterdienst: 0,74 € 	<p>Die Ermittlung der Gebührenhöhen ergibt sich aus den entsprechenden Vorkalkulationen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung</p> <p>(1) ¹Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i.S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.</p> <p>(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenen Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.</p> <p>(3) ¹Bei Unterbrechung der Straßenreinigung über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus, sind Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. ²Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächst möglichen Zeitpunkt erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung</p> <p>(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen an der Straße für weniger als 1 Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p> <p>(2) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.</p> <p>(3) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenen Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) ¹Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebühren-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) ¹Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebühren-</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>pflichtige verpflichtet. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>	<p>pflichtige verpflichtet. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p> <p>(3) ¹Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. ²Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>	<p>Der Aspekt der möglichen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird aus dem bisherigen § 8 in § 7 integriert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i.S. des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung geregelten Pflichten verstößt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Neu enthalten in § 7 Abs. 3</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. ²Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Folgemonat. ³Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. ²Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. ³Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschuld entsteht.</p> <p>(2) ¹Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. ²Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. ³Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr zu dem nächsten Termin nach Satz 2 zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§9</p> <p style="text-align: center;">Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>(1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. ²Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.</p> <p>(2) ¹Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. ²Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.</p> <p>(3) ¹Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ²Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Datenverarbeitung</p> <p>¹Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. ²Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§10</p> <p style="text-align: center;">Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gern. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen) und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.</p>	Anpassung der Aspekte der Datenverarbeitung an die aktuelle Gesetzesentwicklung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
	<p>(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese 6. Nachtragssatzung ist mit dem 01.01.2019 in Kraft getreten.</p> <p>(2) Die Satzung vom 20.12.1990 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) tritt am 31.12.2011 außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Alfeld (Leine), 20.12.2018</p> <p style="text-align: center;">Stadt Alfeld (Leine) - Der Bürgermeister – gez. Beushausen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 sowie die Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Alfeld (Leine), 11.12.2019</p> <p style="text-align: center;">Stadt Alfeld (Leine) - Der Bürgermeister -</p> <p style="text-align: center;">Beushausen</p>	<p>Die neue, kombinierte Straßenreinigungsgebührensatzung ersetzt die beiden Gebührensatzungen für die maschinelle Straßenreinigung sowie den Winterdienst in ihren jeweiligen Fassungen.</p>

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Seite 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Definition

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) ¹Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) ¹Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) ¹Der Begriff der Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. ²Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) ¹Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. ²Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten

(§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1). ²Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. ³Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) ¹Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. ²Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (5) ¹Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. ²Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, beträgt 25 % der Gebühren für die Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG und wird von der Stadt getragen.
- (6) Die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:
 - a. Reinigungsklasse I:
Maschinelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich
 - b. Reinigungsklasse II:
Manuelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich
 - c. Reinigungsklasse III:
Winterdienst, nach Bedarf

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

- Reinigungsklasse I:
Maschinelle Straßenreinigung: 0,75 €
- Reinigungsklasse II:
Manuelle Straßenreinigung: 13,59 €
- Reinigungsklasse III:
Winterdienst: 0,74 €

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen an der Straße für weniger als 1 Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) ¹Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) ¹Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. ²Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. ²Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. ³Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebährenschild, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebährenschild entsteht. ²Bei Entstehung der Gebährenschild während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebährenschild mit dem Beginn der Gebährenschild nach § 8 Satz 2.
- (2) ¹Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages fällig. ²Entsteht oder ändert sich die Gebährenschild im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebährenschildigen zu zahlen.
- (3) ¹Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ²Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§10
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gern. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme des Abgabepflichtigen) und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 sowie die Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 11.12.2019

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Beushausen

Straßenbestandsverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.12.2019

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Agnes-Miegel-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Albert-Schweitzer-Straße	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zwischen Haus-Nrn. 48 - 56	✓	
Altes Dorf	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Alten Wasserwerk	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Am Bahnhof	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Eiberg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Am Heitkamp	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Hörsumer Tor	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Kirchhof	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	- nicht enthalten -	✓
Am Klinsberg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Am Kuckuck	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Mönchehof	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Am Rettberg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Am Rodenkamp	Alfeld (Leine)	bis Haus - Nr. 42	bis Haus - Nr. 42	
Am Sandbrink	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Schlehberg	Alfeld (Leine)	nur Haus - Nr. 1 - 5	nur Haus - Nr. 1 - 5	
Am Sindelberg	Alfeld (Leine)	✓	ohne Stichwege	
Am Steinberg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Weidenknick	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Amselstieg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
An den Steinköpfen	Alfeld (Leine)	✓	✓	
An der Dohnser Schule	Alfeld (Leine)	✓	✓	
An der Vormasch	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Antonianger	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 17A	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 17A	
Antoniplatz	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Auf dem Dannhofe	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Auf der Hackelmasch	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Bahnhofstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Benscheidtstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Bergstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Berliner Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Bismarckstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Blücherstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Bodelschwinghstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Bornstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Brandmüllerstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Brauereiwall	Alfeld (Leine)	Teilstrecke zwischen Bornstraße und Winzenburger Straße	Teilstrecke zwischen Bornstraße und Winzenburger Straße	
Breslauer Straße	Alfeld (Leine)	✓ ohne Stichweg	ohne Stichweg	
Brunnenweg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Burgfreiheit	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Carl-Heise-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Danziger Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Dohnser Weg	Alfeld (Leine)	ohne Weg vor Haus - Nr. 10, ohne Zufahrt zu Haus - Nr. 1B	ohne Weg vor Haus - Nr. 10, ohne Zufahrt zu Haus - Nr. 1B	
Dr.-Jansen-Straße	Alfeld (Leine)	✓	ohne Stichweg	
Eckstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Eichenkamp	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Eimser Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Elsa-Brändström-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Ferdinand-Sauerbruch-Weg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Finkenweg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Föhrster Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Friedrich-Ebert-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Fritz-Kunke-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Fritz-Reuter-Wall	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	bis einschl. rückwärtige Zufahrt Gebäude Landkreis	
Gabelsbergerstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Gartenstraße	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 26	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 26	
Gebrüder-Woge-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Gerhart-Hauptmann-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Glogauer Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Gneisenaustraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Goethestraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Göttinger Straße	Alfeld (Leine)	ohne Stichwege	ohne Stichwege	
Gudewillstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Gustav-Stoltze-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Hannoversche Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hasenwinkel	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hauptstraße	Alfeld (Leine)	Nur Gemarkung Alfeld (Leine)	✓	
Heinrich-Künkel-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Heinrich-Rinne-Straße	Alfeld (Leine)	Ohne Stichweg zu Haus-Nr. 2B-2E, ohne Zuwegung zu Haus-Nr. 37	ohne Zuwegung zu Haus-Nr. 37	
Heinzestraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hermann-Ruhe-Straße	Alfeld (Leine)	Nur Gemarkung Alfeld (Leine)	✓	
Hildesheimer Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hinsiekweg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hinter der Schule	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Hirschberger Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Holzer Straße	Alfeld (Leine)	Ohne Fußgängerzone	✓	Nur Haus-Nrn. 1-12 und 25-33
Im Katthagen	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Im Perk	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Im Schwarzen Siek	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Im Wambeck	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg; bis Haus - Nr. 30	ohne Stichweg; bis Haus - Nr. 30	
Ina-Seidel-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Jahnstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Kaiser-Wilhelm-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Kalandstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Karl-Krösche-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Käthe-Kollwitz-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Klasperweg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Königsberger Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Kuckuckshöhe	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Kreuzstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten	- nicht enthalten -	
Kurze Straße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Landrat-Beushausen-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Laubenweg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Leinstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Lerchenweg	Alfeld (Leine)	ohne Zufahrt zu Haus - Nr. 26, 28	ohne Zufahrt zu Haus - Nr. 26, 28	
Limmerburg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Lützwowstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Marienstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Marktplatz	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Marktstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Martha-Scale-Weg	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zu Oberer Sindelberg	ohne Verbindungsweg zu Oberer Sindelberg	
Mittelstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Mozartstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Nelly-Sachs-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Neue Wiese	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Obere Mühlenstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Oberer Amselstieg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Oberer Katthaggen	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Oberer Sindelberg	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zum Martha-Scale-Weg	ohne Verbindungsweg zum Martha-Scale-Weg	
Osianderweg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Paulistraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Perkstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Perkwall	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Pestalozzistraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Planstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Prof. Dr. Abmeier-Platz	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Ravenstraße	Alfeld (Leine)	ohne öffentl. Verb.-Wege zur Robert-Linnarz-Straße	ohne öffentl. Verb.-Wege zur Robert-Linnarz-Straße	
Rektor-Falke-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Robert-Linnarz-Straße	Alfeld (Leine)	ohne öffentl. Verb.-Wege zur Ravenstraße	ohne öffentl. Verb.-Wege zur Ravenstraße	
Robert-Koch-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Rudolf-Meyer-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Rudolf-Virchow-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Scharnhorststraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Schillerstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Schlehbergring	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Schlesische Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Schulgasse	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Sedanstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Seminarstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Senator-Behrens-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Ständehausstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Steinbergstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Stettiner Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Stiegkamp	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Südwall	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Über der Kirche	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Unter der Kirche	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Untere Mühlenstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Vorderer Siek	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Wallstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Walter-Gropius-Ring	Alfeld (Leine)	✓	ohne Stichweg hinter Haus - Nr. 4 - 10	
Warneweg	Alfeld (Leine)	✓	- nicht enthalten -	
Warzer Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Weisse Erde	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Wiegandstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Wilhelm-Barner-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Winde	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Winzenburger Straße	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 3A + 3B	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 3A + 3B	
Yorckstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Ziegelmasch	Alfeld (Leine)	Nur Gemarkung Alfeld (Leine)	✓	
Zum Tannenkamp	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Allee	Brunkensen		bis Haus - Nr. 6	
Am Englischen Garten	Brunkensen		✓	
Am Gänsestein	Brunkensen		✓	
Am Hecker Weg	Brunkensen		✓	
An der Glene	Brunkensen		Ohne Haus – Nrn. 7 + 9	
Beim Gericht	Brunkensen		✓	
Glenetalstraße	Brunkensen		✓	
Hainholzweg	Brunkensen		✓	
Hohensteinstraße	Brunkensen		✓	
Humbergstraße	Brunkensen		✓	
Im Weihbeek	Brunkensen		✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
In der Wiese	Brunkensen		✓	
Kirchstraße	Brunkensen		✓	
Krugstraße	Brunkensen		✓	
Obere Dorfstraße	Brunkensen		ohne Stichwege	
Raabestraße	Brunkensen		✓	
Riedäckerring	Brunkensen		ohne Stichweg	
Schmiedestraße	Brunkensen		✓	
Vor der Linde	Brunkensen		✓	
Wildbrink	Brunkensen		✓	
Am Külf	Dehnsen		✓	
An der Bundesstraße	Dehnsen		✓	
Bornbrink	Dehnsen		✓	
Hilmensiek	Dehnsen		✓	
In der Godenau	Dehnsen		✓	
Lange Straße	Dehnsen		✓	
Neuer Weg	Dehnsen		✓	
Schieferkamp	Dehnsen		✓	
Sonnenweg	Dehnsen		✓	
Steiler Weg	Dehnsen		✓	
Waldstraße	Dehnsen		✓	
Am Dachskamp	Eimsen		✓	
Am Krüge	Eimsen		✓	
Am Mühlenberg	Eimsen		✓	
Am Schuhberg	Eimsen		✓	
Am Völkern	Eimsen		✓	
An der Beeke	Eimsen		✓	
Faßbergstraße	Eimsen		✓	
Gehrenkamp	Eimsen		✓	
Hauptstraße	Eimsen		✓	
Heimbergstraße	Eimsen		✓	
Steinkamp	Eimsen		✓	
Torenberg	Eimsen		ohne Stichwege	
Alfelder Straße	Föhrste		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 13 - 13C	
Am Schlehengang	Föhrste		✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Gemeindeverbindungsweg Föhrste - Röllinghausen	Föhrste		ab Alfelder Straße bis Einmündung Am Pfarrgarten	
Haferkamp	Föhrste		✓	
Heidegrunder Straße	Föhrste		✓	
Hinter dem Krüge	Föhrste		✓	
Klöstitzer Weg	Föhrste		✓	
Kornblumenstraße	Föhrste		✓	
Lindtor	Föhrste		außer Haus - Nr. 9, 11-17 und 19	
Margeritenstraße	Föhrste		✓	
Masch	Föhrste		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 5	
Mohnweg	Föhrste		✓	
Mörick	Föhrste		außer Stichwege zu Haus - Nr. 1 + 3 und 2 + 4	
Oberer Mörick	Föhrste		✓	
Schimmeck	Föhrste		✓	
Schlehenstieg	Föhrste		nur bis einschl. Haus - Nr. 5	
Unter der Bahn	Föhrste		bis einschl. Haus - Nr. 3	
Wilhelmstraße	Föhrste		✓	
Wispensteiner Straße	Föhrste		✓	
Am Anger	Gerzen		✓	
Am Buchenbrink	Gerzen		✓	
Am Humberg	Gerzen		ohne Haus - Nr. 21 - 57	
Am Sportplatz	Gerzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 4D - 4F	
An der Kirche	Gerzen		✓	
August-Wenzel-Straße	Gerzen		✓	
Blumenstraße	Gerzen		ohne Stichweg	
Eggebeckstraße	Gerzen		✓	
Fritz-Berndt-Straße	Gerzen		✓	
Gerdagstraße	Gerzen		✓	
Gerzer Schlag	Gerzen		ohne Weg vor Haus - Nr. 1, 5, 7	
Grünenplaner Straße	Gerzen		✓	
Helmut-Lau-Straße	Gerzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 3 - 5A	
Hermann-Gils-Straße	Gerzen		✓	
Hinter den Höfen	Gerzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 7, 9, 11	
Im Nierenfelde	Gerzen		✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
In der Grund	Gerzen		✓	
Koppelweg	Gerzen		✓	
Rosmarienstraße	Gerzen		✓	
Schwarzer Weg	Gerzen		✓	
Tappenstraße	Gerzen		✓	
Zur Wulfskammer	Gerzen		✓	
Am Reißel	Hörsum		✓	
Am Walde	Hörsum		ohne Stichweg	
An der Wolfseiche	Hörsum		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 11 - 17	
Bachstraße	Hörsum		✓	
Herbstkamp	Hörsum		✓	
Horststraße	Hörsum		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 53, 55, 57	
Im Wölker	Hörsum		✓	
Sandkamp	Hörsum		✓	
Südhang	Hörsum		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 1 + 3	
Über dem Bruche	Hörsum		✓	
Unterer Bergweg	Hörsum		✓	
Am Nattenberg	Imsen		✓	
An der Wispe	Imsen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 14	
Doershelfer Weg	Imsen		✓	
Imser Straße	Imsen		✓	
Pfingstanger	Imsen		✓	
Riesengebirgsweg	Imsen		✓	
Schlotenbeck	Imsen		✓	
Urbanistraße	Imsen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 2A - 6A	
Albrechtstraße	Langenholzen		✓	
Am Anstieg	Langenholzen		✓	
Am Dehnberg	Langenholzen		✓	
Am Kühlberg	Langenholzen		✓	
Am Menteburg	Langenholzen		✓	
Am Sillienbusch	Langenholzen		✓	
Auf dem Spiel	Langenholzen		✓	
Auf der Höhe	Langenholzen		✓	
August-Fischer-Straße	Langenholzen		✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
August-Wegener-Straße	Langenholzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 7	
Eschenbachstraße	Langenholzen		✓	
Goldborn	Langenholzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 1	
Grenzstraße	Langenholzen		✓	
Heinestraße	Langenholzen		ohne Stichweg	
Hohle Grund	Langenholzen		✓	
Immental	Langenholzen		✓	
Kästnerstraße	Langenholzen		✓	
Kirchtor	Langenholzen		ohne Stichweg	
Krähengrund	Langenholzen		✓	
Leineweberstraße	Langenholzen		✓	
Lönsweg	Langenholzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 6 - 10	
Meisenweg	Langenholzen		✓	
Mühlengasse	Langenholzen		✓	
Ostdeutsche Straße	Langenholzen		✓	
Querstraße	Langenholzen		✓	
Rabentalstraße	Langenholzen		bis Haus - Nr. 7	
Roseggerstraße	Langenholzen		✓	
Säcker Straße	Langenholzen		✓	
Sohnreystraße	Langenholzen		✓	
Unterm Ortsberg	Langenholzen		✓	
Warnetalstraße	Langenholzen		✓	
Wilhelm-Knigge-Straße	Langenholzen		✓	
Alte Heerstraße	Limmer		✓	
Am Bäckerberg	Limmer		✓	
Am Felde	Limmer		✓	
Am Hang	Limmer		✓	
Am Heller	Limmer		✓	
Am Hirtenbrink	Limmer		✓	
Am Krummen Stück	Limmer		Ohne Stichweg Richtung Bahnbrücke	
Am Kuhbusch	Limmer		✓	
Am Rothenberg	Limmer		✓	
Am Scharleng	Limmer		✓	
An der Bundesstraße	Limmer		✓	
August-Wedekind-Ring	Limmer		Ohne Stichwege	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Borsigstraße	Limmer	✓	✓	
Brunker Stieg	Limmer	✓	✓	
Im Leinegrund	Limmer		✓	
In der Godenau	Limmer		✓	
In der Masch	Limmer		✓	
Industriestraße	Limmer	✓	✓	
Kampstraße	Limmer		✓	
Kanalstraße	Limmer		✓	
Liebigstraße	Limmer	✓	✓	
Neue Siedlung	Limmer		✓	
Nordstraße	Limmer		✓	
Ringstraße	Limmer		✓	
Siemensstraße	Limmer	✓	✓	
Stichweg	Limmer		✓	
Weinbergstraße	Limmer		✓	
Zeissstraße	Limmer	✓	✓	
Lindenweg	Lütgenholzen		✓	
Am Lehmkamp	Röllinghausen		✓	
Am Thie	Röllinghausen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 1 + 5	
Auenweg	Röllinghausen		✓	
Auf dem Weinberg	Röllinghausen		✓	
Bruchhausstraße	Röllinghausen		✓	
Gemeindeverbindungsweg Röllinghausen - Föhrste	Röllinghausen		ab Am Thie bis Ortsgrenze	
Hermann-Ruhe-Straße	Röllinghausen		✓	
Jägerstraße	Röllinghausen		ohne Stichwege	
Obere Steinkuhle	Röllinghausen		✓	
Röllinghäuser Straße	Röllinghausen		ohne Stichwege	
Schützenweg	Röllinghausen		ohne Stichweg zw. Haus - Nr. 1 + 3	
Untere Steinkuhle	Röllinghausen		✓	
Wilhelm-Funke-Straße	Röllinghausen		✓	
Ziegelmasch	Röllinghausen		✓	
Am Hopfenberg	Sack		✓	
Auf der Maate	Sack		✓	
Liethweg	Sack		ohne Stichweg zum Saccusweg	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Maateweg	Sack		✓	
Saccusweg	Sack		ohne Stichweg zum Liethweg	
Sackwaldstraße	Sack		✓	
Solbrink	Sack		✓	
Wehmegrund	Sack		✓	
Am Knick	Warzen		✓	
Am Lindenbrunnen	Warzen		ohne Stichweg	
Am Rettberg	Warzen		✓	
Am Warzer Turm	Warzen		✓	
Buschstraße	Warzen		✓	
Eschenschlag	Warzen		ohne Stichweg	
Gerzer Straße	Warzen		✓	
Grasweg	Warzen		✓	
Heinrichstraße	Warzen		✓	
Rolandsweg	Warzen		✓	
Schatzkammer	Warzen		✓	
Unter dem Reuberge	Warzen		✓	
Wardostraße	Warzen		✓	
Zur Eiche	Warzen		✓	
Ernst-Fischer-Straße	Wettensen		✓	
Graben	Wettensen		✓	
Krippegeweg	Wettensen		✓	
Siebenbergstraße	Wettensen		inkl. Zuwegung zum Friedhof	
Am Gutshof	Wispenstein		außer Stichweg	
Birkenweg	Wispenstein		✓	
Burganger	Wispenstein		✓	
Fredener Straße	Wispenstein		ohne Stichwege Haus - Nr. 24 - 26 und Haus - Nr. 36 + 36A	
Pappelstraße	Wispenstein		ohne Stichweg Haus - Nr. 20A und 22A	
Wegelange	Wispenstein		✓	
Wispekamp	Wispenstein		✓	



Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.20.22

Vorlage Nr. 304/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	19.11.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

Zehnte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2020 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist zu senken. Die Niederschlagswassergebühr muss ebenfalls nach unten angepasst werden.

Dazu ist es erforderlich, eine zehnte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnung 2018 wurde am 30.10.2019 im Bau- und Grundeigentumsausschuss detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 haben Sie inzwischen erhalten.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2020 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagenen - Gebührensätze:

- Schmutzwasserbeseitigung: **2,63 €/m³** (2019: 2,66 €/m³)
- Niederschlagswasserbeseitigung: **0,28 €/m²** (2019: 0,33 €/m²)

Die o.g. Gebühren berücksichtigen das Ergebnis aus den Nachkalkulation 2016 zu jeweils 33% je Einrichtung. Die im Rahmen der Nachkalkulation 2017 festgestellten Ergebnisse (Überdeckung in der Schmutzwasserbeseitigung sowie Unterdeckung in der Niederschlagswasserbeseitigung) wurden bereits im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnungen 2019 zu 100% angesetzt und sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Das **Ergebnis** der **Nachkalkulation 2018** soll zu jeweils 33% je Einrichtung in den Gebührenbedarfsberechnungen 2020 Berücksichtigung finden.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind zwei weitere Varianten enthalten, die bei abweichender Berücksichtigung der Überdeckung des Jahres 2018 zu abweichenden Gebührensätzen führen würde.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für den Bereich Abwasserbeseitigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 23.12.2008 als Satzung.“

Finanzausschuss
19.11.2019

10. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 2,63 € / m³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,28 € / m² |

Artikel II

Diese 10. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 12.12.2019

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)



Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 301/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	19.11.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2020 und Folgejahre

Der § 110 Abs. 6 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) legt fest, dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchem Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) ist das Haushaltssicherungskonzept Anlage des Haushaltsplans. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat letztmalig mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2019 am 20.12.2018 das Haushaltssicherungskonzept bzw. dessen Fortschreibung beschlossen. Die Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind grau hinterlegt.

Am 03.10.2019 ist ein neuer Runderlass zur Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes in Kraft getreten. Aufgrund der Kürze der Zeit konnte das bestehende Haushaltssicherungskonzept nicht angepasst werden; eine Überarbeitung erfolgt im nächsten Jahr.

Das aktuelle Haushaltssicherungskonzept ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2020 und die Folgejahre in der beigelegten Fassung“.

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Alfeld (Leine)

nach § 110 Abs. 8 NKomVG

Allgemeine Ausführungen zur Ausgestaltung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Nach § 110 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen:

- innerhalb welcher Zeiträume der Haushaltsausgleich erreicht
- wie der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und
- wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages vermieden werden sollen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und war dieses bereits für das Vorjahr der Fall, so ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen. Auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde erstellt die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle eine Stellungnahme zu dem Haushaltssicherungsbericht.

Über diese gesetzlichen Regelungen im NKomVG hinaus, hat das niedersächsische Innenministerium „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes“ herausgegeben (Bek. d. MI v. 30.10.2007); diese sind veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 46/2007 (S. 1254 ff.). Diese Hinweise konkretisieren die Anforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept u.a. wie folgt:

Beschreibung

- der Ausgangslage
 - der Ursachen der Fehlentwicklung
 - der vorgesehenen Beseitigung der Fehlentwicklung
- und
sowie

Zu dieser Beschreibung gehören insbesondere auch Aussagen darüber, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann.

Im Haushaltssicherungskonzept ist zeitlich festzulegen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird bzw. werden soll. Dabei darf der Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind:

- die notwendigen Maßnahmen konkret und verbindlich zu beschreiben,
- der genaue Umsetzungszeitpunkt und die Umsetzungsmethode sowie das bezifferte Einsparvolumen jeder Einzelmaßnahme zu benennen und
- die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festzulegen.

Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sind in einer tabellarischen Zusammenfassung darzustellen.

Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht.

Im Haushaltssicherungskonzept werden

- alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufgelistet, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. konsequent reduziert
- Aufwandserhöhungen, die auf Leistungen beruhen, die nicht durch Gesetz erforderlich sind, einzeln dargestellt und begründet

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung – KomHKVO) Anlage des Haushaltsplans. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und erneuten Beschlussfassung durch den Rat. Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im „Rahmen“ des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 110 Abs. 4 S. 1 NKomVG. Das erneute Konzept soll auf dem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht ist.

Am 03.10.2019 ist ein neuer Runderlass in Kraft getreten. Aufgrund der Kürze der Zeit konnte das vorliegende Haushaltssicherungskonzept diesen neuen Regelungen nicht mehr angepasst werden; eine Überarbeitung erfolgt zum nächsten Haushaltsjahr.

Ausgangslage bei der Stadt Alfeld (Leine)

Die Stadt Alfeld (Leine) hat zum 01.01.2010 auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt. Die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Alfeld (Leine) geprüfte (s. deren Bericht vom 04.07.2012) erste Eröffnungsbilanz der Stadt Alfeld (Leine) zum 01.01.2010 hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 19.07.2012 beschlossen.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010, 2011 und 2012 sind erstellt, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim (RPA) geprüft und vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) festgestellt worden. Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 sind ebenfalls vom RPA geprüft; und von dort die uneingeschränkte

Entlastung des Bürgermeisters empfohlen worden; die entsprechende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Alfeld (Leine) erfolgte in der Sitzung des Rates am 20. Dezember 2018.

Nach § 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG ist ein Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Nach den Veranschlagungen im Haushaltsplan 2020 ergibt sich erneut ein negatives Jahresergebnis von knapp 1,1 Millionen Euro. Dieses ist begründet durch Steigerungen der Personalaufwendungen im Bereich der Kinderbetreuung als originäre Aufgabe des Landkreises sowie tariflich von der Stadt Alfeld (Leine) nicht zu beeinflussenden Erhöhungen. Nach der aktuellen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, die mit dem Haushalt 2020 fortgeschrieben wird, kann ab dem Jahr 2022 mit positiven Jahresergebnissen gerechnet werden. Abzuwarten bleibt die Entwicklungen zur Finanzierung der Kinderbetreuung in den Kommunen. Die Verhandlungen zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden sind für den Bereich der Investitionen noch nicht abgeschlossen. Die finanzielle Belastung für die Stadt Alfeld (Leine) weisen die Produkte 365.01 Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder und 361.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege aus: das negative Ergebnis für diese Aufgabe des Landkreises liegt in 2020 für die Stadt Alfeld (Leine) im Ergebnishaushalt bei zusammen gut 1,8 Millionen Euro. Wenn hier eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet wäre, würde auch für das Haushaltsjahr 2020 bereits ein Überschuss im Haushalt der Stadt Alfeld (Leine) entstehen.

Im Unterschied zum kameralem Haushaltsrecht werden eventuell in Vorjahren entstehende Fehlbeträge nicht mehr im Haushaltsplan des/der Folgejahre ausgewiesen. Im NKR erfolgt deren Darstellung vielmehr in der Bilanz – auf der Passivseite unter der „Nettoposition“, die dadurch entsprechend reduziert wird.

Der Abschluss des Haushaltsjahres 2009, und damit der letzte kamerale Abschluss, ergibt einen Soll-Fehlbetrag in Höhe von 2.328.461,50 €. Dieser ist in der ersten Eröffnungsbilanz entsprechend ausgewiesen. Die weiteren, bisher vorliegenden Jahresergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis (€)	vom RPA geprüft	vom Rat beschlossen
2010	minus 5.023.187,25	ja	ja
2011	minus 2.853.633,73	ja	ja
2012	minus 2.280.667,84	ja	ja
2013	minus 3.739.303,05	ja	ja
2014	minus 3.535.588,38	ja	ja
2015	plus 1.156.691,64	Prüfung läuft z. Zt.	nein

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei der Stadt Alfeld (Leine) vor dem Hintergrund des aktuellen Fehlbetrages weiterhin ein dringender Konsolidierungsbedarf besteht und nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend eine Haushaltskonsolidierung weiter erforderlich ist.

Auch der Landkreis Hildesheim weist in seinen Genehmigungsverfügungen deutlich auf die angespannte Haushaltslage der Stadt Alfeld (Leine) hin. Darin wird unter anderem ausgeführt, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt, nach Maßgabe des § 23 KomHKVO, nicht mehr anzunehmen sei. Auch auf einen notwendigen Schuldenabbau wird nochmals hingewiesen.

Grundsätzlich ist zum Haushalt der Stadt Alfeld (Leine) zu sagen, dass bereits seit langem Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere im Baubereich, soweit zurückgefahren wurden, dass damit selbst die nach Auskunft der Fachleute notwendigen Dinge nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden konnten und können; es ergäbe sich vielmehr bereits jetzt ein Rückstand bei der Unterhaltung.

Gleichwohl zwingt die angespannte Haushaltslage dazu, sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen ständig kritisch zu überprüfen und selbst die augenscheinlich notwendigen Maßnahmen zeitlich zu strecken.

Gleiches gilt uneingeschränkt für sämtliche Investitionsmaßnahmen. Die Stadt hat sich seinerzeit für den Bau des Allwetterbades entschieden. Hinzu kommen notwendige Investitionen in Kindergärten und der Dohnser Schule in den kommenden Jahren. Die Maßnahmen bedeuten eine hohe finanzielle Belastung und sind verbunden mit einer Ausweitung der Verschuldung. Vor diesem Hintergrund haben andere Investitionen zwangsläufig zurückzustehen und bzw. sind kritisch zu überprüfen.

An dieser Stelle darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Stadt Alfeld (Leine) auf den Bereich der Erträge aus Steuern und Finanzausgleichsleistungen keinerlei Einfluss hat. Diese Tatsache ist gravierend, weil diese Erträge die Haushaltssituation einer jeden Kommune maßgeblich bestimmen. Sofern hier von Bund und Land nicht nachhaltig gegengesteuert wird, wird sich der Haushalt der Stadt nicht dauerhaft konsolidieren lassen. Denn gerade die Funktion eines Mittelzentrums macht es erforderlich, dass die Stadt Alfeld (Leine) auch in Einrichtungen der Daseinsvorsorge investiert. Die Stadt muss auch weiterhin attraktiv bleiben.

Im Folgenden zeigt die Verwaltung weitere möglicherweise in Betracht kommende Maßnahmen auf, die zu einem Abbau des Fehlbetrages führen könnten. Gleichzeitig sind auch die Konsolidierungsmaßnahmen enthalten, die bereits umgesetzt sind bzw. sich in der Umsetzungsphase befinden.

Dieses Haushaltssicherungskonzept baut auf demjenigen auf, das der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 05.10.2010 zur II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 behandelt hat.

Es wurde wie folgt fortgeschrieben:

- mit Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in der Sitzung des Rates am 21.12.2010,
- mit Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 am 01.03.2012,

- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 am 20.12.2012,
- bei Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 am 26.09.2013,
- mit Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 am 19.12.2013,
- im Zusammenhang mit dem Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2014 am 30.09.2014,
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 18.12.2014.
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 am 17.12.2015.
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 22.02.2017
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 am 19.12.2017
- im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 am 20.12.2018

Die Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind grau unterlegt. Bei lfd. Nr. 34. wird die Friedhofsbedarfsplanung fortgesetzt, um langfristig zu einer Optimierung der Flächen einschließlich einer möglichen Reduzierung zu kommen und eine Neukalkulation der Gebühren vornehmen zu können. Mit dem Abschluss der Friedhofsbedarfsplanung wird 2020 gerechnet. Umgesetzt zum 01.01.2019 ist die Änderung des Abrechnungsverfahrens für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, wodurch Lizenzgebühren gespart werden. Neu aufgenommen worden ist die lfd. Nr. 31 e: Die Turnhalle Limmer wird zum 01.04.2020 vom Netz genommen. Zudem wurde die lfd. Nr. 78 ergänzt: Zum 01.01.2020 wird die (manuelle) Straßenreinigung in der Innenstadt als gebührengedeckte Einrichtung eingeführt.

Ö 6

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2019	2020	2021	2022	2023	Status
1	Allgemein	Diverse	weitere Personalkostenreduzierung: - Trennung/Reduzierung von Aufgaben im freiwilligen Bereich - Reduzierung der Qualität der Leistungen - Personalkosteneinsparung durch Umstrukturierungen innerhalb der Verwaltung - Anpassung der Verwaltungsstruktur an die doppische Produktverantwortlichkeit	Minder-aufwendungen	noch nicht zu beziffern	Diskussionsprozess in den politischen Gremien, von welchen Aufgaben sich die Stadt Alfeld (Leine) trennen soll. Umgesetzt: Reduzierung der Teilhaushalte im Haushaltsplan ab 2017.				
2	Allgemein	Diverse	Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit	Minder-aufwendungen	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	Umgesetzt: Übertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung auf den Landkreis seit 01.08.2012 sowie der Bearbeitung des Wohngeldes ab 01.11.2012. Übertragung der Vollstreckungsaufgaben an den LK Hildesheim ab 01.11.2016. Übertragung der Realverbandsaufsicht an den LK ab 01.01.2016.
3	Allgemein	Diverse	Reduktion der Dezernate von 4 auf 3	Minder-aufwendungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Umgesetzt zum 01.10.2015
4	Zentrale Verwaltung	111.10 Innere Dienste	Reduktion der Kosten für freiwillige Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden	Minder-aufwendungen	21 €	21 €	21 €	21 €	21 €	Umgesetzt: Nach Prüfung durch die Fachämter kann lediglich die Mitgliedschaft in der AG süd-niedersächsischer Heimatfreunde e.V. zum Preis von 20,50 gekündigt werden. Diese Maßnahme ist umgesetzt. Hierzu ist zu bemerken, dass viele Mitgliedschaften kraft Gesetzes Pflichtmitgliedschaften darstellen.
5	Zentrale Verwaltung	111.10 Innere Dienste	Reduktion der Kosten für Zeitschriften-Abonnements sowie Gesetzessammlungen und anderes	Minder-aufwendungen	4.850 €	4.850 €	4.850 €	4.850 €	4.850 €	Umgesetzt: Überprüfung hat stattgefunden
6	Zentrale Verwaltung	111.02 Gemeindeorgane	Reduzierung der Anzahl der Fachausschüsse, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind (auch: Zusammenlegung von Ausschüssen)	Minder-aufwendungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Umgesetzt: Überprüfung hat stattgefunden: Ab der XVII. Wahlperiode wurde die Anzahl der Fachausschüsse um zwei auf damit acht reduziert
7	Gestaltung der Umwelt	573.03 Baubetriebshof	Überprüfung durch Amt für Kommunalverfassung und Bauamt, für welche Fahrzeuge noch Vollkaskoversicherung erforderlich ist und ob ggf. auch Fahrzeuge abgeschafft werden können (Stichwort: Es werden weniger „1 €-Jobber“ beschäftigt, die zuvor mit Fahrzeugen zu den Einsatzorten gefahren sind)	Minder-aufwendungen	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Umgesetzt
8	Zentrale Verwaltung	111.02 Gemeindeorgane	Abschaffung der Ortsräte (Basis: Jahr 2009 hinsichtlich Anzahl der Sitzungen, ohne weitere Einsparung für Porto, Aufwand zum Verschicken von Post)	Minder-aufwendungen	-	-	-	-	-	Umgesetzt: Eine Reduzierung der Anzahl der Ortsräte für die Wahlperiode ab 2016 ist erfolgt (siehe lfd. Nr. 71)
9	Zentrale Verwaltung	111.02 Gemeindeorgane	Abschaffung der beratenden Ortsratsmitglieder	Minder-aufwendungen	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Umgesetzt mit Beginn der XVII. Wahlperiode

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2019	2020	2021	2022	2023	Status
10	Zentrale Verwaltung	126.01 Brandschutz	Einsparungen durch das Ruhen der Ortsfeuerwehr Wettensen (Dienstkleidung, Ausbildungskosten) (einschl. Gebäudeunterhaltung) ggf. Mehrerträge durch Vermietung des Gebäudes	Minder-aufwendungen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	Umgesetzt. Die OF wurde aufgelöst. Das Gebäude ist verkauft
11	Zentrale Verwaltung	126.01 Brandschutz	Weitere bedarfsgerechte Anpassung der Feuerwehrstrukturen	Minder-aufwendungen	noch zu ermitteln	Umgesetzt: Ein Feuerwehrbedarfsplan ist erstellt worden. Nach seinen Vorgaben wird nunmehr sukzessive die Anpassung der Feuerwehrstrukturen diskutiert und umgesetzt. Der Fahrzeugbestand kann danach langfristig um 4 Löschfahrzeuge und 1 Anhänger sowie 4 Feuerwehrhäuser reduziert werden. Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Imsen u. Wispenstein, die Auflösungen der Ortsfeuerwehren Lütgenholzen und Warzen umgesetzt.				
12	Soziales und Jugend	365.01 Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	Prüfung der Höhe der Entgelte für Ganztagesbetreuung	Mehrertrag	95.000 €	95.000 €	95.000 €	95.000 €	95.000 €	Umgesetzt: Anhebung des Elternbeitrags für die Ganztagsbetreuung (Mehrertrag: 70.000 €/Jahr). "7 Berge Hort" wurde zum 01.08.2013 geschlossen. Schließung des Horts "St. Nicolai" erfolgte zum 01.08.2014. Einsparung für beide Schließungen zusammen: 95.000 €/Jahr.
13	Soziales und Jugend	365.01 Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	Erhöhung des Kostendeckungsgrades	Mehrertrag						Umgesetzt: Anhebung der Elternentgelte für die Hortbetreuung erfolgte ab dem 01.08.2014.
14	Soziales und Jugend	365.01 Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	Prüfung der Höhe der Entgelte für Betreuung von Schulkindern in den Sommerferien	Mehrertrag	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	Umgesetzt: Seit dem 01.08.2013 hat das CJD die Betreuung in den Ferien und an Freitagnachmittagen übernommen.
15	Soziales und Jugend	365.01 Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	Erstellung einer Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung	Minder-aufwendungen						Umgesetzt: bedarfsgerechte Reduzierung des Platzangebotes. Schließung des Horts "St. Nicolai" zum 01.08.2014.
16	Soziales und Jugend	366.02 Jugendzentrum "Treff"	Kürzung des Zuschusses für Konzerte, Veranstaltungen	Minder-aufwendungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Umgesetzt
17	Soziales und Jugend	351.70 Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände	Erarbeitung von territorialen Vergaberichtlinien für Zuschüsse an soziale Institutionen	Erwartung. v. Einsparung. i.H.v. 20 %	-	-	-	-	-	Prüfauftrag an die Verwaltung.
18	Gestaltung der Umwelt	546.01 Öffentliche Parkplätze	Erarbeitung einer Parkraumkonzeption insbesondere für den Seminarparkplatz	Mehrertrag	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Umgesetzt (Einsparung durch Wegfall der Aufwendungen für Unterhaltung Parkscheinautomat u. Schrankenanlage)
19	Gestaltung der Umwelt	547.01 Förderung des ÖPNV	Erarbeitung einer Neukonzeption in Abstimmung mit dem RVHi	Minder-aufwendungen	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	Umgesetzt im Jahr 2018

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2019	2020	2021	2022	2023	Status
20	ehem. Recht, Ordnung und Verkehr	ehem. 573.02 Märkte	Überprüfung/Anhebung der Standgebühren für den Wochen- u. „Jahrmarkt“.	Minder-aufwendungen	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Umgesetzt: Abwicklung dieser Märkte wurde an das Forum Alfeld Aktiv e.V. übertragen.
21	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Überprüfung der Möglichkeiten zur Schließung von Grundschulen unter Berücksichtigung des Elternwillens	Minder-aufwendungen	-	-	-	-	-	Siehe lfd. Nr. 43 - 46
22	Schule und Kultur	252.01 Betrieb der Museen und des Stadtarchivs	Wegfall von Personalkosten durch Ausscheiden des Museumsleiters	Minder-aufwendungen	1.900 €	1.900 €	1.900 €	1.900 €	1.900 €	Umgesetzt
23	Schule und Kultur	263.01 Förderung von Musikschulen	Reduzierung des Zuschusses an die Musikschule	Minder-aufwendungen	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	Umgesetzt: Zuschuss wurde in 2012 gekürzt auf 31.000 €. Ab 2013 erfolgt eine weitere Kürzung um 3.000 € auf 28.000 €
24	Schule und Kultur	263.01 Förderung von Musikschulen	Förderung Igel-Projekt wurde auf 2010 beschränkt	Minder-aufwendungen	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	Umgesetzt
25	Schule und Kultur	272.01 Heinrich-Windel-Bücherei	Erhöhung der Lesegebühr Das Angebot der Bücherei ist vielfältig; so können z.B. auch neuste DVDs usw. ausgeliehen werden. Dem sollte Rechnung getragen werden	Mehrertrag	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Umgesetzt ab 2011 von 10 auf 15 € erfolgt; ab 2013 weitere Erhöhung auf 20 €.
27	Gestaltung der Umwelt	575.01 Tourismusförderung	Teilnahme am „Hansetag“ soll künftig ausdrücklich keine dienstliche Veranstaltung mehr darstellen. a) für Delegation der Stadt b) für Jugendhanse	Minder-aufwendungen	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	Umgesetzt
				Minder-aufwendungen	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	
28	Sport	421.01 Sportförderung und Verwaltung der Sportangelegenheiten	Streichung von Zuschüssen für Vereinsmitgliedschaften für Kinder u. Jugendliche, sofern bundesgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen	Minder-aufwendungen	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Umgesetzt
29	Sport	424.01 Sportstätten	Erhebung von Nutzungsgebühren von den Sportvereinen für Nutzung der <u>kreiseigenen</u> Hallen	Mehrertrag	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	Umgesetzt: Entgeltordnung erlassen zum 01.04.2014.
30	Sport	424.01 Sportstätten	Erhebung von Gebühren für die Nutzung <u>städtischer</u> Sporthallen	Mehrertrag	10.900 €	10.900 €	10.900 €	10.900 €	10.900 €	Umgesetzt: Entgeltordnung erlassen zum 01.04.2014.
31 a	Sport	424.01 Sportstätten	Reduktion der Sportfreiflächen	Minder-aufwendungen	6.300 €	6.300 €	6.300 €	6.300 €	6.300 €	Umgesetzt: Bestandsanalyse ist erfolgt. Der Sportplatz im OT Wispenstein und der Bolzplatz Limmer wurden geschlossen. Die Bolzfläche des Bolzplatzes Eimsen wurde verringert.
31 b	Sport	424.01 Sportstätten	Erhebung von Betriebskostenerstattungen bei gemischtgenutzten Objekten im Rahmen der Sportfreiflächennutzung	Mehrertrag	10.500 €	10.500 €	10.500 €	10.500 €	10.500 €	Umgesetzt: Betriebskostenbeiträge der Vereine SVA 3.500,- € zzgl. Reinigungskostenübernahme, LAV 300,- €, Gerzen, Langenholzen, Sack (je 1.000,- €)
31 c	Sport	424.01 Sportstätten	Übernahme der Reinigung der Sporthalle Gerzen durch TSV Gerzen und TSV Warzen	Minder-aufwendungen	7.700 €	7.700 €	7.700 €	7.700 €	7.700 €	Umgesetzt: ab 01.01.2017 Übernahme der Reinigung durch TSV Gerzen/Warzen.

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2019	2020	2021	2022	2023	Status
31 d	Sport	424.01 Sportstätten	Übernahme der Betriebsführung der Sportplätze Brunkensen und Warzen durch TSV Brunkensen und TSV Warzen	Minder-aufwendungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Umgesetzt: ab dem 01.01.2017
31 e	Sport	421.01	Aufgabe der Turnhalle Limmer	Minder-aufwendungen	3.900 €	15.500 €	15.500 €	15.500 €	15.500 €	Wird zum 01.04.2020 umgesetzt. Genannte Einsparungen beinhalten nur Energiekosten; Bauunterhaltungsersparnis liegt mindestens im oberen sechststelligen Bereich
32	Zentrale Finanzdienstleistungen	612.02 Beteiligungen	Anteilsverkauf an der Wasserwerk Alfeld GmbH	Einzahlung	-	-	-	-	-	Umgesetzt: Wurde in den Jahren 2002, 2007 und nochmals 2010 geprüft. Sämtliche Befragungs- u. Untersuchungsergebnisse haben keine wesentliche Entlastung des Haushalts oder eine Reduktion der langfristigen Verschuldung aufzeigen können.
33	Gestaltung der Umwelt	571.01 Wirtschaftsförderung	FAA: - Reduktion / Steichung Zuschuss - Reduktion / Wegfall der indirekten Leistungen (z.B. Baubetriebshof)	Minder-aufwendungen	noch nicht zu beziffern	Prüfauftrag an Verwaltung				
34	Gestaltung der Umwelt	553.01 Friedhofs- und Bestattungswesen	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei den Friedhofsgebühren	Mehrertrag	noch nicht zu beziffern	In der Umsetzung. Eine Friedhofsstrukturplanung ist beauftragt, um anschließend die Gebühren neu kalkulieren und sich ggf. von Flächen trennen zu können. Mit dem Abschluss der Planung wird 2020 gerechnet.				
34a	Gestaltung der Umwelt	553.01 Friedhofs- und Bestattungswesen	Einstellung der gewerblichen Grabpflege	Minder-aufwendungen	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	23.000 €	Umgesetzt: wurde eingestellt zum 01.07.2015
35	Zentrale Verwaltung	111.25 Städtische Liegenschaften	Weiterer Verkauf von Ackerflächen im Bereich Föhrste/ Gerzen etc.	Mehrertrag	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	Erste Verkaufsanbahnungsgespräche sind erfolgt.
36	Gestaltung der Umwelt	545.01 Straßenreinigung	Einführung Winterdienstgebühr	Mehrertrag	155.000 €	155.000 €	155.000 €	155.000 €	155.000 €	Umgesetzt: Zum 01.01.2012 ist eine Winterdienstgebühr eingeführt worden.
37	Gestaltung der Umwelt	541.01 Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	Überarbeitung der Konzeption der Bewirtschaftung städt. Grünflächen: - Reduzierung der Tätigkeiten auf den unmittelbaren Bereich der eigenen Zuständigkeit - Reduzierung der Leistungsqualität	Minder-aufwendungen	noch nicht zu beziffern	Insofern umgesetzt, dass ein Grünflächenkataster erstellt ist.				
38	Gestaltung der Umwelt	538.01 Bau, Unterhaltung u. Betrieb der Kläranlage	Umwandlung der Abwasserbeseitigung in eine eigene GmbH, ggf. Anteilsverkauf	Einzahlung, ggf. Ertrag (einmalig)	-	-	-	-	-	Wurde 2011 nochmals geprüft. Sämtliche Befragungs- u. Untersuchungsergebnisse haben keine wesentliche Entlastung des Haushalts oder eine Reduktion der langfristigen Verschuldung aufzeigen können.
39	Gestaltung der Umwelt	511.03 Teilnahme an Förderprogrammen	Reduktion / Wegfall der finanziellen und personellen (z.B. Baubetriebshof) Beteiligung der Stadt an Projekten Dritter	Minder-aufwendungen	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	Umgesetzt

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2019	2020	2021	2022	2023	Status
40	Allgemein	Diverse	Erarbeitung eines Energieeinsparkonzeptes (Bereiche Straßenbeleuchtung, Gebäude)	Minder-aufwendungen	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Umgesetzung im Bereich Straßenbeleuchtung: Austausch von HQL-Lampen gegen Systeme mit niedriger Spannung. Soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, auch Einsatz von LED-Technik.
41	Zentrale Verwaltung	111.10 Innere Dienste	Erarbeitung einer Reinigungskonzeption	Minder-aufwendungen	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Umgesetzt <ul style="list-style-type: none"> ♦ Standardisierung der Reinigungsmittel und -geräte ist erfolgt ♦ Regelmäßige Schulung der Reinigungskräfte wird durchgeführt ♦ Reinigungs- u. Hygienepläne sind erstellt
43	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Einsparungen durch Schließung der Grundschule Limmer	Minder-aufwendungen	51.000 €	51.000 €	51.000 €	51.000 €	51.000 €	Umgesetzt <ul style="list-style-type: none"> ♦ jährliche Einsparung im Bereich Personal (31.000,- in Σ) <ul style="list-style-type: none"> ↳ Reinigung: 17.000,- € ↳ Hausmeister: 4.200,- € ↳ Sekretärin: 9.100,- € ♦ jährliche Einsparung in der Bauunterhaltung: 20.000,- € ♦ eingesparter Instandhaltungsaufwand (bis inkl. 2016): 81.400,- € (insgesamt 325.600,- € über vier Jahre)
44	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Einsparungen durch Schließung der Grundschule Gerzen	Minder-aufwendungen	61.600 €	61.600 €	61.600 €	61.600 €	61.600 €	Umgesetzt ab 2011: <ul style="list-style-type: none"> ♦ jährliche Einsparung im Bereich Personal (41.600,- in Σ) <ul style="list-style-type: none"> ↳ Reinigung: 27.000,- € ↳ Hausmeister: 5.500,- € ↳ Sekretärin: 9.100,- € ♦ jährliche Einsparung in der Bauunterhaltung: 20.000,- € ♦ eingesparter Instandhaltungsaufwand (bis inkl. 2016): 119.400,- € (insgesamt 477.600,- € über vier Jahre)
45	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Einsparungen durch Schließung der Grundschule Langenholzen	Minder-aufwendungen	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	Umgesetzt: Grundschule wurde zum 01.08.2013 geschlossen; Gebäude wird Ende 2015 verkauft. <ul style="list-style-type: none"> ♦ jährliche Einsparung im Bereich Personal (45.000,- in Σ) ♦ jährliche Einsparung in der Bauunterhaltung: 20.000,- € ♦ eingesparter Instandhaltungsaufwand (bis inkl. 2016): 78.500,- € (insgesamt 314.000,- € über vier Jahre)
46	Zentrale Verwaltung	122.01 Ordnungsaufgaben	Übertragung der Waffenbehörde auf den Landkreis Hildesheim	Minder-aufwendungen	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	Umgesetzt: Zweckvereinbarung in 2012
47	Schule und Kultur	252.01 Betrieb der Museen und des Stadtarchivs	Reduzierung der Reinigung von 17 auf 11 Stunden wöchentlich	Minder-aufwendungen	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Umgesetzt

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2019	2020	2021	2022	2023	Status
48	Sport	424.02 7 Berge Bad	Personalkostenreduktion: Für die reine Aufsichtsfunktion werden soweit wie möglich DLRG-Kräfte eingesetzt (Entgeltgruppe 1). Einsatz von Fachangestellten für Bäderbetriebe würde Entgeltgruppe 5 bedeuten. Optimierung der Betriebsabläufe	Minder- aufwendungen	103.000 €	103.000 €	103.000 €	103.000 €	103.000 €	Umgesetzt: Organisationsuntersuchung ist abgeschlossen. Stundenreduzierung beim Kassenpersonal wurde umgesetzt. Reduzierung ab 2015 um 0,75 Stellen: 30.000 €, eine Stelle im Bereich "Reinigung" wird ab 2016 eingespart: 30.000 €, Einsparung Reinigungsmittel: 4.000 €. Wiederinbetriebnahme des "Ochsenbrunnens" zur Wassergewinnung: Einsparung 15.000 €. Optimierung Pelletheizung: Einsparung 15.000 €. Optimierung Regeltechnik: Einsparung: 4.000 €. Umbau Abwasseranlage: Einsparung: 5.000 € (jeweils brutto)
49	Zentrale Finanzdienstleistungen	611.01 Steuern und Abgaben	Erhöhung Grundsteuer A	Mehrertrag	19.800 €	10.200 €	10.200 €	10.200 €	10.200 €	Umgesetzt: Erhöhung von 355 v.H Hebesatz auf 450 v.H. ab 2013 und von 450 v.H. auf 500 v. H. ab 2018
50	Zentrale Finanzdienstleistungen	611.01 Steuern und Abgaben	Erhöhung Grundsteuer B	Mehrertrag	704.000 €	262.000 €	262.000 €	262.000 €	262.000 €	Umgesetzt: Erhöhung von 380 v.H. Hebesatz auf 470 v.H. ab 2013 und von 470 v. H. auf 500 v. H. ab 2018.
51	Zentrale Finanzdienstleistungen	611.01 Steuern und Abgaben	Erhöhung Gewerbesteuer	Mehrertrag	660.000 €	660.000 €	660.000 €	660.000 €	660.000 €	Umgesetzt: Erhöhung von 390 v.H. Hebesatz auf 400 v.H. ab 2013 (rein rechnerisch).
52	Schule und Kultur	281.01 Förderung v. Heimat- und Kulturpflege	Zuschuss an Gesangsvereine (17) werden um jeweils 50 €/Jahr auf dann 150 €/Jahr gekürzt	Minder- aufwendungen	850 €	850 €	850 €	850 €	850 €	Umgesetzt ab 2013
53	Schule und Kultur	281.01 Förderung v. Heimat- und Kulturpflege	Kürzung des Zuschusses an die Heimatstube Brunkensen von 1.900 € auf 1.710 € Jahr	Minder- aufwendungen	190 €	190 €	190 €	190 €	190 €	Umgesetzt ab 2013
54	Schule und Kultur	281.01 Förderung v. Heimat- und Kulturpflege	Kürzung des Zuschusses an den Verein für Heimatkunde von 350 €/Jahr auf 315 €/Jahr	Minder- aufwendungen	35 €	35 €	35 €	35 €	35 €	Umgesetzt ab 2013
55	Sport	424.02 7 Berge Bad	Erhöhung der Eintrittsentgelte	Mehrertrag	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	Umgesetzt ab 2013
56	Soziales und Jugend	367.01 Jugendsozialarbeit	Zuschuss an LABORA gGmbH	Minder- aufwendungen	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	- €	Umgesetzt ab 2013: Übernahme Jugendwerkstatt durch die LABORA gGmbH
57	ehem. Jugend und Soziales	ehem. 346.01 Wohngeld	Übertragung der Bearbeitung des Wohngeldes an den Landkreis Hildesheim	Minder- aufwendungen	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	Umgesetzt ab 01.11.2012. Keine Einsparungen, da sich die Höhe der Erstattungen an den Landkreis für die Wahrnehmung der Aufgabe nach der Anzahl der Fälle richtet (Bemessungsgrundlage: KGSt usw.)
58	Zentrale Verwaltung	111.06 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Reduzierung der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	Minder- aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	Maßnahme war umgesetzt , in dem Sonstige Bekanntmachungen nur noch im Intranet erfolgen sollten. Die Rechtsprechung schränkt diese Möglichkeit aber ein.
59	Gestaltung der Umwelt	553.01 Friedhofs- und Bestattungswesen	Einsparung einer Saisonarbeiterstelle auf dem Friedhof (Teilzeitkraft)	Minder- aufwendungen	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	18.000 €	Umgesetzt ab 01.07.2013

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2019	2020	2021	2022	2023	Status
60	Allgemein	Diverse	Reduzierung der Ausbildungsstellen	Minder-aufwendungen	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	Umgesetzt ab 01.08.2013: Keine Ausbildung zum Friedhofsgärtner.
61	Zentrale Verwaltung	111.10 Innere Dienste	Beschaffung von Büromaterial	Minder-aufwendungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	Umgesetzt ab 2011: Keine eigener Ausschreibungs-aufwand mehr
62	Schule und Kultur	211.01 Betrieb der Grundschulen	Reinigung der alten Schule in Warzen	Minder-aufwendungen	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	3.600 €	Umgesetzt ab 2011: Beendigung des AV, Reinigung konnte den ortsansässigen Vereinen übertragen werden.
63	Zentrale Verwaltung	Diverse	Optimierung der Hausmeisterdienste (Verzicht, alle Arbeiten fremdzuvergeben)	Minder-aufwendungen	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	Umgesetzt in 2018: Einsatz eines Hausmeisters für Verwaltungsgebäude
64	Zentrale Verwaltung	111.10 Innere Dienste	Trennung zwischen Beschaffung und Betrieb von Handys	Minder-aufwendungen	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	Umgesetzt: Bisher wurden Handytarife bei der Telekom abgeschlossen, die sowohl die Beschaffung als auch den Betrieb beinhalteten. Nach Vertragsablauf stellte sich in vielen Fällen heraus, dass die Geräte noch nicht verschlissen waren. Daher erfolgt mittlerweile eine Trennung.
66	Schule und Kultur	291.01 Förderung von Kirchengemeinden	Aufhebung / Kündigung des Patronatsvertrages mit der ev.-luth. Kirchengemeinde	Minder-aufwendungen	- €	€	100.000 €	100.000 €	100.000 €	Verhandlungsziel; ggf. auch einseitige Kündigung
67	Sport	424.01 Sportstätten	Aufgabe der Sporthalle Langenholzen (Einsparung der Unterhaltungs- und Betriebskosten)	Minder-aufwendungen	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	Umgesetzt: Schließung der Sporthalle in Langenholzen. Weiterhin geplant: Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat ein Sporthallenentwicklungskonzept beschlossen, das 2015 eine Schließung der Sporthalle Langenholzen vorsieht und ohne konkrete Zeitvorgabe die Schließung einer weiteren Sporthalle. Die insoweit in Frage kommenden Sporthallen Brunkensen, Gerzen, Limmer und Röllinghausen werden zunächst einer sog. Fortführungsuntersuchung unterzogen; s.a. lfd. Nr. 4: Verkauf Ende 2015).
69	Zentrale Verwaltung	111.02 Gemeindeorgane	Bildung gemeinsamer Ortsräte für 8 Ortschaften gem. § 6 Gebietsveränderungsvertrag	Minder-aufwendungen	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	Umgesetzt: Mit Beginn der 18. Wahlperiode wurden die Ortsteile Imsen/Wispstein, Brunkensen/Lütgenholzen, Langenholzen/Sack zu Ortschaften mit jeweils einem Ortsrat zusammengefasst. Gespräche mit Eimsen/Wettensen laufen noch.
70	Sport	424.02 7 Berge Bad	Erhöhung der Tarife des 7 Berge Bades	Mehrertrag	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	55.000 €	Ständiger Prüfauftrag an die Verwaltung. Umgesetzt: Erhöhung der Kursgebühren ab 2017
71	Sport	424.02 7 Berge Bad	Einbau eines Blockheizkraftwerkes	Minder-aufwendungen	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	Umgesetzt: Betriebskosteneinsparung. Inbetriebnahme ist erfolgt.
72	Sport	424.01 Sportstätten	Reduktion der Nutzung von Kreissporthallen	Minder-aufwendungen	14.000 €	14.000 €	14.000 €	14.000 €	14.000 €	Umgesetzt
73	Sport	424.01 Sportstätten	Übernahme der Betriebsführung von Sporthallen durch Vereine	Minder-aufwendungen	5.600 €	5.600 €	5.600 €	5.600 €	5.600 €	Umgesetzt: Abschluss von Betriebsführungsverträgen für die Hallen in Brunkensen und Röllinghausen (5.600,- € / Jahr)
74	Sport	424.01 Sportstätten	Übernahme der Betriebsführung von Sportplätzen durch Vereine	Minder-aufwendungen	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Umgesetzt: Verträge mit der SVA (Kleinspielfeld am 7 Berge Bad) und ab 03/2017 mit dem TSV Brunkensen und TSV Warzen geschlossen

Lfd. Nr.	Teilhaushalt	Produkt	Zielformulierung	Art der Einsparung	2019	2020	2021	2022	2023	Status
75	Zentrale Finanzdienstleistungen	611.01 Steuern u. Abgaben	Umstellung der Besteuerung von Spielgeräten vom Stückzahlmaßstab auf das Einspielergebnis	Mehrertrag	270.000 €	270.000 €	270.000 €	270.000 €	270.000 €	Umgesetzt: Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2016
76	Zentrale Verwaltung	111.02 Gemeindeorgane	Änderung des Abrechnungsverfahrens von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen mit der Folge, dass Lizenzgebühren gespart werden. Dazu wird die Aufwandsentschädigungssatzung geändert.	Minder-aufwendungen	-	1.700 €	1.700 €	3.400 €	3.400 €	Umgesetzt zum 01.01.2019
77			Aktivierung von Eigenleistungen	neutral	-	noch nicht zu beziffern	stellt lediglich eine Darstellung im Haushalt dar; führt zu keiner Ergebnisverbesserung			
78	Gestaltung der Umwelt	545.01 Straßenreinigung	Einführung Straßenreinigung Innenstadt	Mehrertrag	0 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	Umgesetzt: Einführung zum 01.01.2020.
			max. Minderaufwendungen -gesamt-		742.446 €	755.746 €	855.746 €	857.446 €	827.446 €	
			Mehrertrag -gesamt-		2.108.700 €	1.707.100 €	1.707.100 €	1.707.100 €	1.707.100 €	

Finanzausschuss
19.11.2019



Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 288/XVIII

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.10.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

Haushaltsplan 2020; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2019 - 2023

Gepannter zeitlicher Ablauf bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020:

Mit dieser Informationsvorlage wird, wie in den Vorjahren auch, der Entwurf des Haushaltsplanes in die Beratung der Ratsgremien der Stadt Alfeld (Leine) gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 wird am 29.10.2019 im Finanzausschuss eingebracht, in der Zeit vom 30.10. bis 14.11.2019 befassen sich dann die Fachausschüsse in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen damit. Auch sämtliche Ortsräte hatten in ihren Sitzungen Gelegenheit, ihre Wünsche und Vorstellungen zum Haushalt in die Beratung über den Entwurf einzubringen. Deren Willensbekundungen sind in einer separaten Liste erfasst und werden mit dem eigentlichen Haushaltsplanentwurf ebenfalls in das Beratungsverfahren gegeben. Die Fachausschüsse sollen sich dann in ihren Zuständigkeitsbereichen damit befassen und Empfehlungen aussprechen, ob die Wünsche der Ortsräte in den Haushaltsplan einfließen sollen, oder nicht.

Am 19.11.2019 soll sich der Finanzausschuss dann abschließend mit dem Haushaltsplan befassen und eine Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) abgeben. Die entsprechenden Sitzungen von Verwaltungsausschuss und Rat sind für den 10.12. bzw. 11.12.2019 terminiert.

Ergebnishaushalt

Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf stehen 39,8 Millionen Euro ordentlichen Erträgen knapp 41,0 Millionen Euro ordentlichen Aufwendungen gegenüber, so dass sich das ordentliche Ergebnis auf rd. minus 1,2 Millionen Euro beläuft.

Der Grund, warum auch im kommenden Haushaltsjahr erneut von einem Defizit auszugehen ist, liegt vornehmlich in den Veranschlagungen bei den Personalkosten.

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Jahr 2019 deutlich um ca. 1,1 Millionen Euro. Das liegt keineswegs an Stellenausweitungen oder gravierenden Höhergruppierungen bzw. Beförderungen. Begründet sind diese erheblichen Mehraufwendungen insbesondere durch höhere Ansätze im Rahmen der Kinderbetreuung (originäre Aufgabe des Landkreises,

Stichwort KITA Limmer), tariflichen und gesetzlichen Steigerungen bei der Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine erhöhte Zahlung an die Versorgungskasse von ca. 107.000,-€, sowie an Mehraufwendungen für pensionierte Mitarbeiter in Form einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen (+ ca. 300.000 Euro gegenüber 2019).

Detaillierte Erläuterungen zu den Personalaufwendungen (s. Pos. 13 im Gesamtergebnisplan, S. 3) sind auf den letzten Seiten des Haushaltsplanentwurfes beigefügt, daher wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet. Sie stellen neben den Transferaufwendungen (s. Pos. 18 im Gesamtergebnisplan, S. 3) mit rd. 14,1 Millionen Euro die zweitgrößte Position bei den Aufwendungen dar. Diese Summe wurde im Entwurf auf die einzelnen Produkte verursachungsgerecht aufgeteilt. Insgesamt wurden die Personalaufwendungen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs um pauschal 300.000 Euro gekürzt. Dieser Betrag stellt den durchschnittlichen Reduktionsbetrag – aufgrund Wegfall der Lohnfortzahlung aufgrund Krankheit etc. – der letzten Jahre dar. Die Kürzung wurde zunächst vollständig beim Produkt „Baubetriebshof“ vorgenommen. Die tatsächlichen Personalbuchungen in 2020 erfolgen selbstverständlich produktgenau. Enthalten ist in dieser Position neben den zahlungswirksamen Personalaufwendungen auch die Zuführung zu den Pensions- u. Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 587.000 Euro.

Als weitere große Position sind insgesamt 940.000 Euro für die allgemeine Bauunterhaltung sämtlicher städt. Liegenschaften enthalten, die im Haushaltsplanentwurf zunächst grob anteilig auf die einzelnen Produkte verteilt worden sind. Sie werden in 2020 nach Notwendigkeit und Priorität eingesetzt. Hierin enthalten ist ein Ansatz in Höhe von 75.000 Euro für lfd. Wartungsverträge, Die restl. Mittel sind für die lfd. Bauunterhaltung aber auch für bestimmte Projekte (z.B. Brandschutzmaßnahmen) vorgesehen.

Die Hebesätze für die Realsteuern (also Grund- und Gewerbesteuer) sind gegenüber dem Vorjahr im vorliegenden Haushaltsplanentwurf unverändert geblieben. Sie liegen für die Grundsteuer A und B bei 500 v. H. und bei der Gewerbesteuer bei 400 v. H. Bei der Gewerbesteuer sind für das Haushaltsjahr 2020 zunächst 7,5 Millionen Euro in Ansatz gebracht worden, gegenüber 7,0 Millionen Euro im Haushaltsplan 2019, da im laufenden Jahr der prognostizierte Wert bereits erreicht worden ist. Der Verlauf der Erträge bleibt abzuwarten.

Die Ansätze für den Haushalt 2020 stellen sich im Bereich der Steuern wie folgt dar:

Steuerart	Ansatz 2020	Ansatz Vorjahr
Grundsteuer A	103.000 Euro	101.000 Euro
Grundsteuer B	4.200.000 Euro	4.180.000 Euro
Gewerbesteuer	7.500.000 Euro	7.000.000 Euro
Vergnügungssteuer	400.000 Euro	400.000 Euro
Hundesteuer	110.000 Euro	105.000 Euro

Die Veranschlagungen finden sich im Produkt 611.01 Steuern und Abgaben (S. 202 im Entwurf).

Ganz aktuell gibt es für die Kommunen bei der Grundsteuer nunmehr erfreulicherweise Rechtssicherheit. Nachdem hier zuletzt völlige Unsicherheit darüber bestanden hat, ob den Kommunen diese verlässliche und konstante – aber vor allem auch notwendige - Einnahmequelle ab 2020 überhaupt noch zur Verfügung steht, ist davon auszugehen, dass es bei der Reform zu einem Durchbruch gekommen ist. Nach einer Verabschiedung im Bundestag am 18.10.2019 sind nun die Länder gefordert, auch im Bundesrat zuzustimmen. Die Kommunen haben dann drei Jahre Zeit, die Reform umzusetzen. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden notwendig, damit die Reform auf den Weg gebracht werden kann.

Das Produkt 611.02 Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen (S. 204) enthält neben der von der Stadt Alfeld (Leine) abzuführenden Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage auch die den Haushalt einer Kommune maßgeblich bestimmenden Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen. Bei der Kreisumlage ist unverändert ein Hebesatz von 55,8 v. H. berücksichtigt worden.

Aufwendung	Haushaltsansatz 2020
Gewerbesteuerumlage	650.000 Euro
Kreisumlage	11.550.000 Euro (Vorjahr: 11.260.000 Euro)

Ertrag	Haushaltsansatz 2020
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer	8.450.000 Euro
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.850.000 Euro
Schlüsselzuweisungen	5.200.000 Euro
Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches	546.000 Euro

Bei der Kalkulation der vorgenannten Haushaltsansätze ist der vom Land jährlich neu herausgegebene sog. Orientierungsdatenerlass, der die voraussichtliche Entwicklung dieser Ertrags- und Aufwandsarten darstellt, berücksichtigt worden. Hier können sich im Laufe des Verfahrens bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans immer noch Verschiebungen ergeben. Fakt ist aber, dass die Leistungen des Landes im Rahmen des Finanzausgleichs gegenüber 2019 nach den aktuellen Meldungen zurückgehen, was in den Ansätzen berücksichtigt ist.

Eine gravierende Veränderung gibt es bei dem Ansatz für die Gewerbesteuerumlage. Hier fällt ab dem Jahr 2020 die Erhöhungszahl zur Finanzierung des „Fonds Deutsche Einheit“ weg; lag der Umlagesatz im Jahr 2019 noch bei 68,3 % des Grundbetrages, beträgt er für das Jahr 2020 nunmehr 35 %. Abhängig vom jeweiligen Haushaltsansatz für die Gewerbesteuererträge wurde im Jahr 2019 die Gewerbesteuerumlage auf knapp 1,2 Millionen Euro kalkuliert, in 2020 sind es 650.000 Euro.

Im Folgenden wird auf einige Besonderheiten bzw. größere Positionen im Ergebnishaushalt eingegangen:

Grundsätzlich gilt, dass Haushaltsansätze für die Inneren Verrechnungen in dem vorliegenden Entwurf noch nicht veranschlagt sind; dieses erfolgt –wie in den Vorjahren auch- in der endgültigen Fassung des Haushaltsplans. Da sich diese Summen auf Ertrags- u. Aufwandsseite ausgleichen, sind sie für das Ergebnis unerheblich, sondern verändern nur die Endsummen des Ergebnishaushalts.

Im Produkt 111.08 Allgemeine Rechtsangelegenheiten (S. 35) ist der Ansatz der Gerichts- u. Anwaltskosten bzw. Rechtsangelegenheiten (fließt ein in die Pos. 02.07 des Teilergebnisplans) gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht worden. Dieses hängt zusammen mit dem noch nicht abgeschlossenen Rechtsstreit über Mängel im „7 Berge Bad“.

Im Produkt 111.20 Finanzverwaltung (S. 45) sind für externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem neuen § 2 b des Umsatzsteuergesetzes vorsorglich weitere 5.000 Euro eingesetzt. Im Kern geht es bei der Gesetzesänderung darum, dass künftig wesentlich mehr Tätigkeiten/Leistungen der Kommunen umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind, als bisher. Dieses zu überblicken, ist für die Verwaltung (und das gilt auch für alle übrigen Kommunen im Landkreis) ohne externen, speziellen Sachverstand nicht möglich, zumal Fehleinschätzungen steuerrechtliche aber auch strafrechtliche Konsequenzen haben können. Angewendet werden muss das neue Recht ab 2021.

Deutliche Mehraufwendungen gegenüber den Vorjahren entstehen (wie bereits schon im laufenden Jahr) voraussichtlich wieder bei der Unterbringung von Obdachlosen. Hier sind im Produkt 122.01 Ordnungsaufgaben (S. 62) 72.000 Euro vorgesehen, bei gleichzeitig 35.000 Euro Erstattungen durch Dritte. Auch sind mehr Haushaltsmittel für Bestattungen von Verstorbenen vorgesehen, die über nicht genügende eigene finanzielle Mittel für die Beisetzung verfügen und bei denen auch keine Angehörigen vorhanden oder zu ermitteln sind, die diese Kosten übernehmen.

Bedingt durch notwendige Brandschutzmaßnahmen in der Grundschule Föhrste und im Pavillon der Bürgerschule sind zusammen mit den allgemeinen Bauunterhaltungsmaßnahmen im Produkt 211.01 Betrieb der Grundschulen (S. 75) im Jahr 2020 bei den Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen deutlich mehr Haushaltsmittel veranschlagt als im Vorjahr. Es sind für diesen Bereich 169.000 Euro im Vergleich zu 70.000 Euro im Jahr zuvor.

Der Ansatz für das Ganztagsschulangebot durch Fremdanbieter für die Bürgerschule und die Dohnser Schule ist für 2020 mit 80.300 Euro, und damit etwas höher als im Vorjahr, geplant.

Im Bereich des Tiermuseums enthält der Haushaltsplanentwurf Mittel für die Sockelsanierung u. die Erneuerung der Beleuchtung (S. 78). Zusammen mit der allgemeinen Bauunterhaltung sind hier 80.000 Euro eingeplant.

An Aufwendungen für die Beteiligung der Stadt Alfeld (Leine) für das Bewerbungsverfahren „Kulturhauptstadt“ bei Erreichen der sog. „Shortlist“ sind im Produkt Förderung der Heimat- und Kulturpflege 12.000 Euro einkalkuliert (S. 84)

Der Patronatsvertrag wirkt sich lediglich auf die Finanzplanung aus. Für 2020 sind in Absprache mit der Kirche, entgegen der bisherigen Planung, keine Mittel vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2021 wurden letztmalig für diese Maßnahme 152.000 Euro für die Sanierung der Türme von St. Nicolai (S. 86) angesetzt.

Angepasst auf die aktuellen Gegebenheiten wurden die Haushaltsansätze im Produkt 361.01 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege (S. 94). und 365.01 Tageseinrichtungen für Kinder (S. 96).

Die Bezeichnung „Treff“ des Produktes 366.02 ist geändert worden in „Stadtjugendpflege“ (S. 102), da in der Liegenschaft „Treff“ keine Jugendarbeit mehr stattfindet und die Bezeichnung insofern irreführend wäre. Es wird innerhalb dieses Produktes unterschieden in den Teil der Jugendarbeit, der im „Alfeld Rockt Café“ und den „administrativen“ Bereich, der in den Räumlichkeiten des „alten Wasserwerkes“ stattfindet.

Im Bereich des „7 Berge Bades“ (Produkt 424.02, S. 117) sind erstmalig Erträge in Form von Zuschüssen für geförderte Arbeitsverhältnisse für eine Person nach dem Sozialgesetzbuch II berücksichtigt (32.800 Euro). Andererseits entfallen bei den Kostenerstattungen u. Kostenumlagen (Pos. 01.07 im Teilergebnisplan) ab 2020 die Personalkostenerstattungen der Purena GmbH für einen Mitarbeiter, weil das entsprechende Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht.

Das Produkt „Regionalisierung“ (511.02, S. 126) enthält Haushaltsmittel für das Regionalmanagement (45.000 Euro) und den städt. Anteil für den Betrieb der Mobilitätszentrale (35.000 Euro).

Wie in der Vergangenheit auch, gilt für die Haushaltsansätze der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren u. der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren (S. 148), dass sie nach Vorliegen der endgültigen Kalkulation angepasst werden müssen. Zunächst sind sie mit 2,4 Millionen Euro bzw. 730.000 Euro in den Haushaltsplan eingeflossen. Gleiches gilt für die Straßenreinigungsgebühren u. Winterdienstgebühren im Produkt 545.01(S. 163). Erstmals sind hier ab 2020 Erträge für die Innenstadtreinigung eingeplant (zunächst 50.000 Euro).

Aufgrund der aktuellen Waldschäden ist der Haushaltsansatz im Produkt „Stadtforst“ (S. 190) bei den Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen erhöht worden. Hier muss geklärt werden, welche Maßnahmen konkret notwendig sind. Fest steht, dass es in dem Bereich künftig zu deutlichen Mehraufwendungen kommen wird. Auch wurde hier der Ansatz für Holzverkäufe verringert, da aufgrund der Trockenschäden mit Einnahmeeinbußen gerechnet werden muss.

Deutlich höhere Haushaltsansätze enthält das Produkt „Tourismusförderung“ (S. 198). Hier fallen insbesondere Aufwendungen für den sog. „Mysterie Check“ für die Zusammenarbeit mit dem Verband „Weserbergland Tourismus“ (19.000 Euro) und der Mitgliedsbeitrag an den Verband (13.000 Euro) an. Auch sind hier wieder Mittel für die Beteiligung an der interkommunalen Leitstelle Tourismus in Höhe von 27.500 Euro enthalten.

Ganz allgemein ist zu den Darstellungen im Haushaltsplan darauf hinzuweisen, dass -wie in den Vorjahren auch- bei den jeweiligen Produkten Erläuterungen zu den Ansätzen gemacht worden sind. Dabei sind jedoch bei denen, die einzeln nicht höher als 1.000 Euro sind, bei den Ansätzen für Personalaufwendungen und Ansätzen für Post- und Fernspreckgebühren in den einzelnen Produkten keine Erläuterungen erfolgt.

Abschließend ist bei den Erläuterungen zum Ergebnishaushalt zu erwähnen, dass die mittelfristige Ergebnis- u. Finanzplanung ab dem Jahr 2022 positive Jahresergebnisse ausweist. Die Entwicklung bleibt hier abzuwarten.

Vor dem Hintergrund der bisherigen negativen Jahresergebnisse ist es unumgänglich, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Haushaltssatzung abermals zu erhöhen. Lag er in 2019 bei 25,0 Millionen Euro, sieht der aktuelle Satzungsentwurf einen Höchstbetrag von 28,0 Millionen Euro vor. Aktuell werden 24,0 Mio. Euro in Anspruch genommen. Um im kommenden Jahr eine Sicherheit in der Liquiditätsplanung zu gewährleisten, wird seitens der Verwaltung eine Festsetzung des Höchstbetrages auf 28,0 Mio. Euro vorgeschlagen.

Investitionen

Insgesamt plant die Verwaltung für 2020 Investitionen in Höhe von rd. 8,1 Millionen Euro. An investiven Einzahlungen sind rd. 3,6 Millionen Euro vorgesehen. Sämtliche Investitionen ziehen einen Kreditbedarf in Höhe von knapp 4,5 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2020 nach sich. Davon entfallen rd. 2,8 Millionen Euro (62 %) auf den Bereich des allgemeinen Haushalts, knapp 1,7 Millionen Euro (38 %) bilden den Kreditbedarf für die Gebührenhaushalte, bei dem der Schuldendienst durch Gebühren gedeckt ist.

Die einzelnen Investitionen des Jahres 2020 können der Investitionsübersicht auf den Seiten 6 bis 18 des Haushaltsplanentwurfs entnommen werden. Auch sind sie nochmals bei dem jeweiligen Produkt aufgeführt. Die Planungen der Folgejahre können diesen Aufstellungen ebenfalls entnommen werden. Insgesamt gilt bei den Investitionen, die im Bereich des allgemeinen Haushalts durch Kredite finanziert werden müssen, auch für den Finanzplanungszeitraum bis 2023 die Auflage der Kommunalaufsicht der „Nettoneuverschuldung = 0 Euro“, deren Einhaltung für eine Genehmigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist.

Auf größere Investitionsmaßnahmen wird im Folgenden hingewiesen:

Als Ausfluss des Brandschutzbedarfsplans sind im Haushaltsjahr 2020 Investitionen in Höhe von knapp 1,3 Millionen Euro vorgesehen. Sie beinhalten Fahrzeugbeschaffungen und Baumaßnahmen. In 2021 macht das einen Betrag von rd. 2,1 Millionen Euro, in 2022 einen Betrag von 575.000 Euro und in 2023 einen Betrag von 525.000 Euro aus. Soweit es dafür Zuweisungen u. Zuschüsse gibt, sind diese bei der jeweiligen Investition mit eingeplant und mindern die genannte Summe entsprechend.

In den genannten Summen ist beispielsweise der Neubau des Feuerwehrhauses Limmer enthalten. Er ist mit einem Betrag in Höhe von 500.000 Euro für das Jahr 2020 berücksichtigt; darüber hinaus sind 400.000 Euro für 2021 geplant, die durch eine Verpflichtungsermächtigung abgesichert werden.

Der Neubau des Feuerwehrhauses in Eimsen ist wie folgt eingeplant: 150.000 Euro für die Planung im Jahr 2020, 500.000 Euro für die Baumaßnahme in 2021 sowie 300.000 Euro in 2022 (jeweils abgesichert durch eine Verpflichtungsermächtigung).

Auch Hochwasserschutzmaßnahmen finden im Haushaltsplan wieder ihren Niederschlag. Für 2020 sind 60.000 Euro an Planungskosten für die Errichtung einer notwendigen Lagerhalle für Sandsäcke, Sand, Sandsackfüllhilfen, mobile Schutzdeiche usw. vorgesehen. In 2021 sind 200.000 Euro für die Baumaßnahme selbst geplant.

Zum Hochwasserschutz im Stadtgebiet im Zuge der Gebietskooperation „Hochwasserschutz Obere Leine“ sind darüber hinaus 250.000 Euro für 2020, jeweils 2,0 Millionen Euro in 2021 und 2022 und eine weitere Million Euro in 2023 eingeplant. Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Begleitung und Umsetzung durch den Leineverband.

Als Folge der Schäden des Hochwassers im Sommer 2017 steht für das Jahr 2020 die Reparatur des Durchlasses unter der „Holzer Straße“ an. Veranschlagt sind 1,1 Millionen Euro. Der Förderbescheid der NBank liegt vor und beläuft sich auf 1.040.000 Euro, die ebenfalls berücksichtigt sind. In diesem Zuge sind auch Mittel für den Ausbau des Teilstücks zwischen der Ständehausstraße und dem Warnedurchlass in 2020 und 2021 veranschlagt.

Die Modernisierung der Dohnser Schule im Rahmen der Verwendung der Fördermittel aus dem 2. Teil des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes („KIP-II“) ist im Teilhaushalt 2 „Schule und Kultur“ veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2020 sind für die Baumaßnahme 850.000 Euro berücksichtigt sowie der komplette Betrag der Fördermittel in Höhe von 525.000 Euro. Ab dem Jahr 2021 ist die Umsetzung des 1. Bauabschnittes auf Grundlage der Machbarkeitsstudie vorgesehen. Er beinhaltet den Bereich der Mensa, den Verwaltungsbereich, der Sporthalle und des Umkleidebereichs. Die Veranschlagungen dafür betragen 100.000 Euro in 2021 und jeweils 1,0 Millionen Euro in 2022 und 2023.

Eingeplant sind Haushaltsmittel für die Neustrukturierung der Kindertagesstätten. An investiven Auszahlungen sieht der Haushaltsplanentwurf 600.000 Euro für das Jahr 2020, 2,4 Millionen Euro für 2021, 600.000 Euro für 2022 und 2,4 Millionen Euro für 2023 vor. Als Einzahlungen sind hier jeweils Zuwendungen des Landkreises aus dem neuen „Kindergartenvertrag“ in Höhe von 57,5 % der veranschlagten Investitionskosten gegengesetzt.

Auch sind in den Jahren 2020 und 2021 Mittel für die Erschließung des Baugebietes Königsruh im Kanal- und im Straßenbau eingeplant.

Der geplante Neubau eines Kunstrasenplatzes am Standort des derzeitigen „Hartplatzes“ an der „Ziegelmasch“ ist mit ca. 660.000 Euro im Haushaltsplan berücksichtigt. Fördermittel aus einem Landesprogramm, aus der Sportförderung des Landkreises und aus der Beteiligung der Sportvereine in Höhe von insgesamt 430.000 Euro sind als Einzahlungen veranschlagt.

Im Zuge der 3. Bauphase der „Studie 2020“ auf der Kläranlage sind nochmals 1 Million Euro für Baumaßnahmen am Einbaulaufwerk eingeplant.

Darauf hingewiesen werden muss, dass im Haushaltsplanentwurf Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 3.461.000 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2021 geplant sind (s. S. 19: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen). Von diesem Betrag sind 2.851.000 Euro dem „allgemeinen Haushalt“ zuzuordnen. Somit steht diese Summe zum jetzigen Zeitpunkt für andere Maßnahmen im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Auflage „Nettoneuverschuldung = 0 Euro“ nicht mehr zur Verfügung.

Wie sich die im Haushaltsplanentwurf enthaltenen Investitionsmaßnahmen bzw. deren Finanzierung durch Kredite für das Haushaltsjahr 2020 auf diese Auflage der Kommunalaufsicht auswirken, zeigt die folgende Aufstellung. Dabei wird davon ausgegangen, dass die kreditfinanzierten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten vollständig aus der Betrachtung herausfallen, weil es sich um eine originäre Aufgabe des Landkreises handelt. Das bedeutet, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Auflage im Jahr 2020 erfüllt (Unterschreitung der Auflage um 1.900 Euro).

	Σ Einzahlungen 2020	Σ Auszahlungen 2020
Gesamtbetrag	3.606.600,00 €	8.159.200,00 €
davon Gebührenhaushalt	82.000,00 €	1.775.000,00 €
davon allgemeiner Haushalt	2.484.600,00 €	5.284.200,00 €
davon Hochwasser allg. Haushalt	1.040.000,00 €	1.100.000,00 €
davon Hochwasser gebührengedeckt	- €	- €
Kreditbedarf GESAMT (Σ Ausz. / Σ Einz.)	4.552.600,00 €	
Kreditbedarf Hochwasser gebührengedeckt	- €	60.000,00 €
Kreditbedarf Hochwasser allgemeiner HH	60.000,00 €	
Kreditbedarf gebührengedeckt	1.693.000,00 €	
Kreditbedarf allgemeiner Haushalt	2.799.600,00 €	
geplante ordentliche Tilgung 2020	2.504.000,00 €	
die Tilgung übersteigende Investitionstätigkeit 1	295.600,00 €	
"Nullung" Saldo Kindergarten	297.500,00 €	
die Tilgung übersteigende Investitionstätigkeit 2	- 1.900,00 €	

Anders sieht das für den Finanzplanungszeitraum aus. Denn die kreditfinanzierten Investitionen im Bereich des allgemeinen Haushalts übersteigen den Betrag der ordentlichen Tilgung um 1.282.100 Euro. Die Auflage „Nettoneuverschuldung = 0 Euro“ wäre hier nicht eingehalten, sodass der Rat aufgefordert ist, eine entsprechende Reduktion zu erarbeiten und sodann zu beschließen.

In den Jahren 2022 und 2023 erfüllt die derzeitige Finanzplanung die Auflage. Die Veranschlagungen liegen für 2022 um 337.000 Euro und in 2023 um 699.200 Euro unter der Auflage. Eine Rückfrage bei der Kommunalaufsicht hat ergeben, dass von dort nicht akzeptiert wird, den Finanzplanungszeitraum als Ganzes zu betrachten. Vielmehr wird dort die Auffassung vertreten, jedes Haushaltsjahr einzeln zu bewerten. Würde man den gesamten Zeitraum als Maßstab nehmen, läge die Überschreitung bei 248.000 Euro.

Somit müssen bis zur endgültigen Beschlussfassung der Haushaltssatzung noch Nachbesserungen erfolgen bzw. Gespräche mit der Kommunalaufsicht zur Genehmigungsfähigkeit der aktuell vorgelegten Planungen geführt werden.

(Beushausen)



Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 288/XVIII/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	19.11.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

Haushaltsplan 2020; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2019 - 2023

Es wird Bezug genommen auf die Ursprungsvorlage Nr. 288/XVIII v. 18.10.2019, die Gegenstand der Sitzung des Finanzausschusses am 29.10.2019 gewesen ist.

Mittlerweile haben die Fachausschüsse des Rates der Stadt Alfeld (Leine) den Entwurf des Haushaltsplanes 2020 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2019 – 2023 in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen beraten. Auch die Ortsräte wurden beteiligt. Ihre Anregungen, Wünsche und Anträge sind ebenfalls in den Sitzungen der Fachausschüsse beraten worden. Wesentliche Vorgabe für die Sitzungen der Fachausschüsse war bekanntlich, dass die Auflage der „Nettoneuverschuldung = 0“ für das Haushaltsjahr 2021 eingehalten wird. Dieses Ziel wurde erreicht; die Auflage der Kommunalaufsicht wird mit 17.800 Euro unterschritten.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplanentwurf (Stand: 16.10.2019) sind in zwei Listen aufgeführt, getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt, Investitionstätigkeit. Beide Listen sind dieser Vorlage als **Anlage** beigefügt. Auf die gravierendsten Änderungen wird im Folgenden eingegangen.

Ergebnishaushalt

Die im Fachausschuss bereits von der Verwaltung angekündigte Aktualisierung der Beträge für Zuweisungen des Landkreises Hildesheim im Rahmen des „Kindergartenvertrages“ für die Kindertagespflege führt dazu, dass die Erträge um 205.000 Euro erhöht werden können. (s. Produkt 361.01, Position 01.02, S. 94 Haushaltsplanentwurf). Andererseits ergibt sich im Produkt 365.01 „Tageseinrichtungen für Kinder“ ein um 34.600 Euro höherer Ansatz. Diese Anpassung ist nötig geworden, nachdem nun alle Haushaltsplanentwürfe der freien Träger vorliegen (S. 96, Position 02.06 im Haushaltsplanentwurf).

Mittlerweile liegen die Gebührenbedarfsberechnungen vor. Wie im Haushaltsplanentwurf bei den betreffenden Produkten bereits vermerkt, ergeben sich dadurch Anpassungen der Haushaltsansätze. Sofern die politischen Gremien den Vorschlägen der Verwaltung folgen, verringert sich der Ansatz bei den Niederschlagswassergebühren (S. 148, Produkt 538.11) um

110.900 Euro. Der Ansatz erhöht sich bei den Schmutzwasserbeseitigungsgebühren um 54.900 Euro. Ebenso bei den Straßenreinigungsgebühren der maschinellen Straßenreinigung (+ 4.700 Euro, s. S. 163 des Entwurfs), den Straßenreinigungsgebühren für die Innenstadtreinigung (+ 9.000 Euro) und den Straßenreinigungsgebühren –Winterdienst (+ 32.200 Euro).

Die übrigen Veränderungen können der Liste entnommen werden. Sofern bis zur endgültigen Beschlussfassung der Haushaltssatzung noch veränderte Zahlen im Rahmen der Finanzausgleichsleistungen vom Land vorgelegt werden, werden diese noch in den Haushaltsplan eingearbeitet und können zu Veränderungen führen.

Insgesamt verbessert sich das ordentliche Ergebnis durch die Veränderungen um 152.900 Euro; lag das Defizit im Entwurf bei 1.155.484 Euro, so beträgt es nunmehr 1.002.584 Euro.

Finanzhaushalt, Investitionstätigkeit

Die Beratungen im Bau- u. Grundeigentumsausschuss haben ergeben, dass in den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2021 insgesamt 200.000 Euro für den Verkauf des ehemaligen Jugendzentrums „Treff“ vorgesehen werden sollen. Die Liegenschaft wird durch die Verlagerung der Tätigkeiten in das alte Wasserwerk und das „Alfeld Rockt Café“ nicht mehr benötigt (Produkt 111.25).

Nach dem Willen des Bau- u. Grundeigentumsausschusses sollten die im Haushaltsplanentwurf verwaltungsseitig vorgesehenen 100.000 Euro für Grundstückserwerbe (S. 53, Produkt 111.25) gestrichen werden. Von der Verwaltung wurden jedoch vorsorglich 50.000 Euro belassen, um einen Bestand an Tauschflächen unter anderem für den Bau von Regenwasserrückhaltebecken durch entsprechende Erwerbe vorhalten zu können.

Die Verwaltung hat die ursprünglich im Produkt „Städtische Liegenschaften“ (S. 53) veranschlagten Haushaltsmittel für den Grundstückserwerb eines Kindergartenneubaus sachgerecht dem Produkt 365.01 „Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder“ (S. 98) zugeordnet und zusammen mit der eigentlichen Investitionsmaßnahme eine Investitionsnummer gebildet.

Ebenfalls auf Empfehlung des Fachausschusses sollen die Feuerwehrrhäuser in Imsen und Lütgenholzen sowie das „Besenbinderhaus“ in Wispenstein kurzfristig veräußert werden. Nach den entsprechenden Wertgutachten sind hierfür insgesamt 50.000 Euro an Verkaufserlösen eingesetzt worden (Produkt 111.25).

Votum des Feuerschutz- u. Ordnungsausschusses ist es, die im bisherigen Haushaltsplanentwurf (Produkt „Brandschutz“) vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für die Beschaffungen der Gerätewagen GW L1 (Feuerwehr Föhrste) und GW L2 (Feuerwehr Alfeld) zu streichen. Die Anschaffungen sind dadurch nicht gestoppt; einzige Veränderung ist, dass die Auftragserteilung nicht schon im Jahr 2020 erfolgen kann, sondern erst nach Genehmigung des Haushaltes im Jahr 2021. Die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges TLF 2000/3000 für die Feuerwehr Alfeld wird hingegen vorgezogen; sie erfolgt nunmehr bereits im Haushaltsjahr 2020 statt 2021. Die Beschaffung des Vorausrüstwagens VRW für Hilfeleistungseinsätze der Schwerpunktwehr wird vom Haushaltsjahr 2021 auf 2022 verschoben; dadurch kann auch die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 entfallen.

Der Bau der Lager- und Einsatzhalle für Hilfeleistungs- u. Gefahrenabwehrmaterial wird zeitlich verschoben von den Haushaltsjahren 2020 und 2021 auf die Jahre 2022 und 2023.

Auf Empfehlung des Stadtentwicklungs- u. Umweltschutzausschusses sind im Produkt 511.01 für grundsätzliche Planungsaufträge für Neubaugebiete 50.000 Euro in den Haushaltsplanentwurf aufgenommen worden.

Der Ausbau des „Maateweges“ in Sack soll nach dem Willen des Bau- u. Grundeigentumsausschusses verschoben werden von 2020 bzw. 2021 auf 2022 bzw. 2023. Dadurch entfällt auch eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 (S. 149, 157 im Entwurf).

Für die Weiterführung der Straße „Wegelange“ in Wispenstein bis zur Zuwegung zum Dorfgemeinschaftshaus Imsen/Wispenstein hat sich der Bau- u. Grundeigentumsausschuss dafür ausgesprochen, 45.000 Euro in den Haushaltsplan aufzunehmen (Produkt 541.01).

Für Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden nach Aussage des Geschäftsführers des „Leineverbandes“ im Haushaltsjahr 2021 Haushaltsmittel nicht in der Höhe benötigt, wie sie im bisherigen Haushaltsplanentwurf vorgesehen waren (S. 180, Produkt 552.01). Die Ein- und Auszahlungsansätze sind nunmehr an den aktuellen Planungsstand angepasst worden.

Insgesamt war im bisherigen Haushaltsplanentwurf eine Kreditaufnahme an Investitionskrediten in Höhe von 4.552.600 Euro zur Finanzierung notwendig. Nunmehr beläuft sich die Kreditaufnahme auf 4.323.600 Euro und stellt sich damit um 229.000 Euro verbessert da. Von diesen 4.323.600 Euro entfallen 2.790.600 Euro (knapp 65 %) auf Investitionen im Bereich des allgemeinen Haushalts. In diesem Betrag ist für Investitionen im Bereich „Kindertagesbetreuung“ (Bautätigkeit) noch ein Investitionssaldo in Höhe von 287.500 Euro enthalten. Die ordentliche Tilgung im Haushaltsjahr 2020 liegt aktuell bei 2.498.600 Euro

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2020.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2019 – 2023 und das zugrunde liegende Investitionsprogramm für den gleichen Zeitraum.

Die Gebührenbedarfsberechnungen werden zur Kenntnis genommen.“

Anlagen:

Liste „Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2020, Ergebnishaushalt“, Stand: 15.11.2019

Liste „Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2020, Finanzhaushalt Investitionstätigkeit“, Stand: 15.11.2019

Finanzausschuss
19.11.2019

Ö 7.1

Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2020

Stand: 15.11.2019

Ergebnishaushalt

Seite Entwurf	Produkt	Sach- konto	Position	Erträge + / -	Aufwendungen + / -	Begründung
78	252.01	Betrieb der Museen und des Archives	424140	02.03		400,00 € Der Ansatz für Versicherungen mußte den aktuellen Werten angepasst werden
94	361.01	Förd. von Kindern in Tageseinrichtungen / Tagespflege		01.02.	205.000,00 €	Der Ansatz für Erst. des LK HI aus dem neuen KITA-Vertrag für die Kindertagespflege wurde nochmals neu kalkuliert
96	365.01	Tageseinrichtungen für Kinder	431802	02.06		34.600,00 € Ansatz "Zuschüsse an freie Träger" ist nach endgültigem Vorliegen aller Haushaltsplanungen für 2020 anzupassen
102	366.02.	Stadtjugendpflege	429110	02.03		3.000,00 € Der Ansatz "Elternlotse" war dem falschen Produkt zugeordnet
96	365.01	Tageseinrichtungen für Kinder	429110	02.03		3.000,00 € Der Ansatz "Elternlotse" wurde jetzt an dieser Stelle korrekt zugeordnet
148	538.10	Bau, Unterh. u. Betrieb der Kläranlage	471105	02.04		54.500,00 € Abschreibungen für "Zuschuss Nationale Projekte des Städtebaus, Fagus-Werk" war im Entwurf falsch zugeordnet
193	571.01	Wirtschaftsförderung	471105	02.04		54.500,00 € Abschreibungen für "Zuschuss Nationale Projekte des Städtebaus, Fagus-Werk" wurden jetzt hier korrekt zugeordnet
132	521.01	Bauordnung	443130	02.07		1.000,00 € Der Ansatz für öffentl.Bekanntmachungen wurde im Entwurf falsch zugeordnet
55	111.50	Aufgaben der Bauverwaltung	443130	02.07		1.000,00 € Ansatz für öffentl.Bekanntmachungen wurde jetzt an dieser Stelle korrekt zugeordnet
148	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	332120	01.05	110.900,00 €	Niederschlagswasserbes.-gebühren - falls dem Vorschlag der Verwaltung auf Gebührenanpassung gefolgt wird
148	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	332130	01.05	54.900,00 €	Schmutzwasserbes.-gebühren - falls dem Vorschlag der Verwaltung auf Gebührenanpassung gefolgt wird
163	545.01	Straßenreinigung, maschinelle Reinigung	332110	01.05	4.700,00 €	Straßenreinigungsgebühren - falls dem Vorschlag der Verwaltung auf Gebührenanpassung gefolgt wird
163	545.01	Straßenreinigung, Innenstadtreinigung NEU	332111	01.05	9.000,00 €	Straßenreinigungsgebühren - falls dem Vorschlag der Verwaltung auf Gebührenanpassung gefolgt wird
163	545.01	Straßenreinigung, Winterdienst	332140	01.05	32.200,00 €	Winterdienstgebühren - falls dem Vorschlag der Verwaltung auf Gebührenanpassung gefolgt wird
204	611.02	Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen	311100	01.02	???	evtl. noch Anpassung d. Schlüsselzuweisungen nach Vorlage aktueller Berechnungsgrundlagen des LSN
204	611.02	Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen	437210	02.06	???	evtl. noch Anpassung d. Kreisumlage nach Vorlage aktueller Berechnungsgrundlagen des LSN
203	612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	451700	02.05		7.000,00 € Anpassung der Zinsaufwendungen für Investitionskredite nach aktuellem Stand
		Σ			194.900,00 €	42.000,00 €

Verbesserung gegenüber dem Entwurf vom 16.10.19	152.900,00 €
Entwurf Haushalt 2019 (ordentliches Ergebnis) vom 16.10.19	1.155.484,00 € Defizit
nach Berücksichtigung der obigen Änderungen	1.002.584,00 € Defizit

Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2020

Finanzhaushalt Investitionstätigkeit

Seite Entwurf	Produkt	INV-Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020		Plan 2021		Plan 2022		Plan 2023		Erläuterung
				Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-							

rote Zahlen = Minus Δ weniger Ein-/Auszahlungen im Vergleich zum bisherigen Entwurf
 schwarze Zahlen = Plus Δ höhere Ein-/Auszahlungen im Vergleich zum bisherigen Entwurf

Ergebnis der Ausschussberatungen/Anpassungen der Verwaltung

53	111.25	Städtische Liegenschaften	I111250001	Erwerb und Veräußerung von Immobilien		100.000						keine geplanten Erwerbe (Empfehlung Bau- und Grundeigentumsausschuss 30.10.2019)	
53	111.25	Städtische Liegenschaften	I111250001	Erwerb und Veräußerung von Immobilien		50.000						für den Bestand an Tauschflächen im Zuge des Grundstückserwerbs für den Bau von Regenrückhaltebecken sind entgegen der Empfehlung des Bau- und Grundeigentumsausschusses Mittel für den Erwerb einzuplanen (Anpassung durch die Verwaltung)	
NEU	111.25	Städtische Liegenschaften	I111250001	Verkauf "TREFF"			200.000					geplanter Verkaufserlös für die Liegenschaft ehem. "TREFF" (Empfehlung Bau- und Grundeigentumsausschuss 30.10.2019)	
NEU	111.25	Städtische Liegenschaften	I111250001	Verkauf ehemaliger Feuerwehrhäuser	50.000							geplanter Verkaufserlös für drei Liegenschaften (Empfehlung Bau- und Grundeigentumsausschuss 30.10.2019)	
53	111.25	Städtische Liegenschaften	I111252001	Grundstückserwerb für Kita-Neubau	57.500	100.000						um im Rahmen eines geplanten Grundstückserwerbs für einen Kita-Neubau flexibler zu sein, wird der Ansatz mit der Investition I365011901 zusammengeführt (Anpassung durch die Verwaltung)	
69	126.01	Brandschutz	I126011802	Beschaffung Gerätewagen GW L1 FF Föhrste								VE entfällt (Empfehlung Feuerschutz- und Ordnungsausschuss 05.11.2019)	
70	126.01	Brandschutz	I126011901	Beschaffung Gerätewagen GW L2 FF Alfeld								VE Entfällt (Empfehlung Feuerschutz- und Ordnungsausschuss 05.11.2019)	
70	126.01	Brandschutz	I126011902	Beschaffung TLF 2000/3000 FF Alfeld	74.000	330.000	74.000	330.000				Beschaffung wird vorgezogen (Empfehlung Feuerschutz- und Ordnungsausschuss 05.11.2019)	
70	126.01	Brandschutz	I1260112002	Lager- und Einsatzhalle f. Hilfeleistungs- u. Gefahrenabwehrmaterial		60.000		200.000		60.000		200.000	Maßnahme verschieben (Empfehlung Bau- und Grundeigentumsausschuss 30.10.2019)
71	126.01	Brandschutz	I126012004	Vorausrüstwagen (VRW) für Hilfeleistungseinsätze (Schwerpunktwehr)				70.000		70.000			Beschaffung wird verschoben, VE entfällt (Empfehlung Feuerschutz- und Ordnungsausschuss 05.11.2019)
98	365.01	Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder	I365011901	Neustrukturierung Kindertagesstätten	57.500	100.000							Übertrag des Ansatzes für einen möglichen Grundstückserwerb aus der Investition I111252001 (Anpassung durch die Verwaltung)

Seite Entwurf	Produkt	INV-Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2020		Plan 2021		Plan 2022		Plan 2023		Erläuterung	
				Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-		
NEU	511.01	Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	NEU	Planungskosten Neubaugebiete		50.000						Ansatz für grundsätzliche Planungsaufträge (Empfehlung des Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses 13.11.2019)	
149	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	I538111802	Ausbau "Maateweg"		220.000			220.000			Maßnahme verschieben (Empfehlung Bau- und Grundeigentumsausschuss 30.10.2019)	
157	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011806	Straßenausbau "Maateweg"	100.000	300.000		100.000	100.000	300.000	100.000	100.000	Maßnahme verschieben (Empfehlung Bau- und Grundeigentumsausschuss 30.10.2019); VE in 2020 für 2021 entfällt
NEU	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	I541011703	Ausbau Wegelange		45.000							Weiterführung Straßenbau (im Grundausbau) bis Zuwegung DGH (Empfehlung Bau- und Grundeigentumsausschuss 30.10.2019); Ortsteil-Liste
180	552.01	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	I552011801	Hochwasserschutz Stadtgebiet			1.050.000	1.500.000					für 2021 werden geringere Mittel benötigt; Anpassung an den aktuellen Planungsstand des Leineverbands (Empfehlung Bau- und Grundeigentumsausschuss 30.10.2019)

	Ansatz 2020		Plan 2021		Plan 2022		Plan 2023	
	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-						
Σ	24.000	205.000	924.000	2.200.000	100.000	650.000	100.000	300.000
davon allgemeiner Haushalt	24.000	15.000	924.000	2.200.000	100.000	430.000	100.000	300.000
davon "Gebührenhaushalt"	0	220.000	0	0	0	220.000	0	0
Σ Veränderung Saldo (Einz. ./ Ausz.):	229.000		1.276.000		550.000		400.000	
davon allgemeiner Haushalt:	9.000		1.276.000		330.000		400.000	

Erläuterung:
 grün = Verbesserung des Entwurfsergebnisses
 rot = Verschlechterung des Entwurfsergebnisses

⇒ Auswirkung der Anpassungen auf die Betrachtung "Nettoneuverschuldung ≤ Null"

FINANZAUSSCHUSS 29.10.2019	die Tilgung unterschreitende/übersteigende allgemeine Investitionstätigkeit	● 1.900	● 1.248.900	● 503.400	● 998.800
FINANZAUSSCHUSS 19.11.2019	die Tilgung unterschreitende/übersteigende allgemeine Investitionstätigkeit	● 5.500	● 17.800	● 160.300	● 573.100

Erläuterung:

- grün = Tilgung wird unterschritten (Genehmigungsfähigkeit Kreditaufnahme ist hergestellt)
- rot = Investitionen übersteigen Tilgung (in der Höhe keine genehmigungsfähige Kreditaufnahme)

Finanzhaushalt Finanzierungstätigkeit

Seite	Produkt	Position	Bezeichnung	Ansatz 2020		Plan 2021		Plan 2022		Plan 2023		Erläuterung		
				Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-			
5	612.01		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	34.	Aufnahme von Krediten u. Darlehen f. Investitionen	229.000		1.276.000		550.000		400.000		Veränderung der Kreditaufnahme durch oben stehenden Anpassung bei den Investitionen
5	612.01		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	35.	Tilgung von Krediten u. Darl. f. Investitionen		5.400		9.300		13.100		25.700	Veränderung der Tilgung durch Anpassungen bei der Kreditaufnahme

Finanzausschuss
29.10.2019

Finanzausschuss
19.11.2019

Kreditbedarf FinA 29.10.2019		4.552.600,00		5.714.200,00		3.354.100,00		3.935.900,00
davon Finanzierung von Investitionen allg. Haushalt in Höhe von		2.799.600,00		4.820.300,00		2.466.400,00		2.872.000,00
durch VE gebunden		1.935.000,00	!	2.851.000,00		630.000,00		540.000,00
Kreditbedarf FinA 19.11.2019	↑	4.323.600,00	↑	4.438.200,00	↓	3.904.100,00	↓	4.335.900,00
davon Finanzierung von Investitionen allg. Haushalt in Höhe von		2.790.600,00		3.544.300,00		2.796.400,00		3.272.000,00
durch VE gebunden		1.935.000,00		1.751.000,00		630.000,00		540.000,00
Tilgung FinA 29.10.2019		2.504.000,00		2.551.400,00		2.714.800,00		2.850.800,00
Tilgung FinA 19.11.2019		2.498.600,00		2.542.100,00		2.701.700,00		2.825.100,00

Erläuterung:

- ↑ Verbesserung - Kreditaufnahme sinkt
↓ Verschlechterung - Kreditaufnahme steigt

- ! Summe der Verpflichtungsermächtigungen übersteigt den voraussichtlich genehmigungsfähigen Gesamtbetrag der Kreditaufnahme
[Σ VE des allg. HH > ordentliche Tilgung]

¹⁾ davon Finanzierung bauliche Investitionen Kindertagesbetreuung

2020	2021	2022	2023
297.500,00	1.020.000,00	255.000,00	1.020.000,00